

GEMEINDE RASTEDE Landkreis Ammerland

Standortkonzept Photovoltaik- Freiflächenanlagen

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger
öffentlicher Belange

und

Beteiligung der Öffentlichkeit

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

09.12.2022

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86

26180 Rastede

Tel. (04402) 91 16 30

Fax 91 16 40



Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Ammerland
Ammerlandallee 12
26655 Westerstede
2. Stadt Oldenburg
Fachdienst Naturschutz und technischer Umweltschutz
Industriestraße 1 h
26121 Oldenburg
3. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
Abteilung Archäologie
Stützpunkt Oldenburg
Ofener Straße 15
26121 Oldenburg
4. Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Bezirksstelle Oldenburg-Nord
Hermann-Ehlers-Str. 15
26160 Bad Zwischenahn - Wehnen
5. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg
6. Die Autobahn GmbH des Bundes
Außenstelle Oldenburg
Moslestr. 7
26122 Oldenburg
7. Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Neuenburg
Zeteler Straße 18
26340 Zetel-Neuenburg
8. Greifswald Moor Centrum
Ellernholzstr. 1/3
17489 Greifswald
9. Gemeinde Rastede
Klimaschutzmanagement
Sophienstraße 27
26180 Rastede
10. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53
30631 Hannover
11. OOWV
Georgstr. 4
26919 Brake

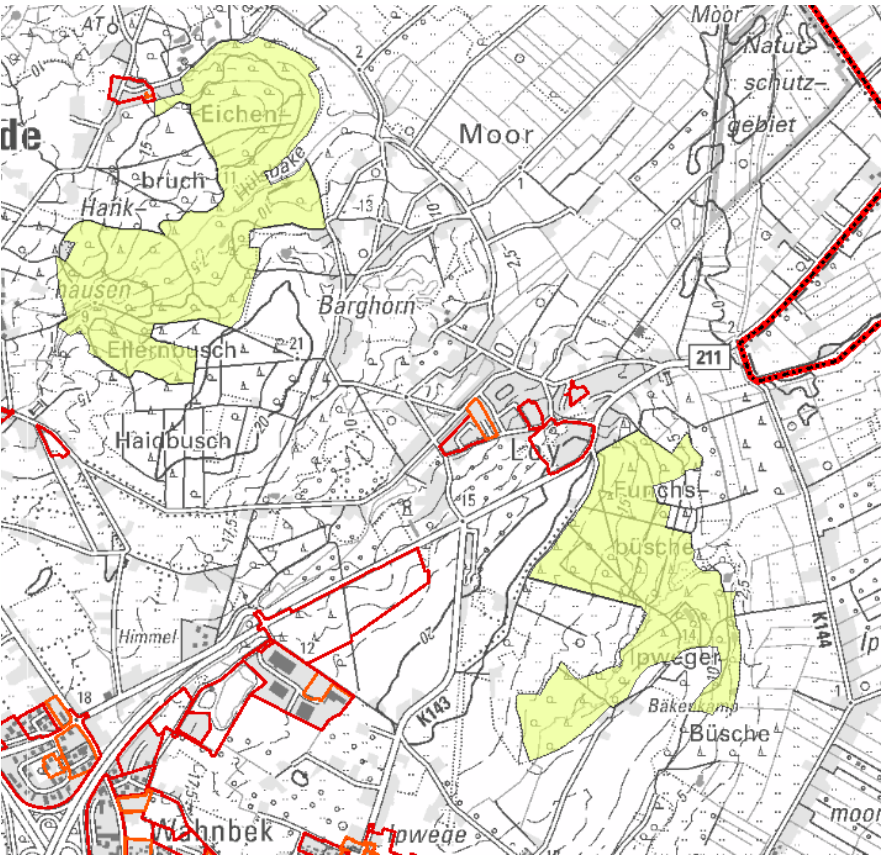
12. TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth


13. Gastransport Nord GmbH
Cloppenburger Straße 363
26133 Oldenburg

14. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
Südwestpark 35
90449 Nürnberg

15. Avacon Netz GmbH
Watenstedter Weg 75
38229 Salzgitter

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede</p>	
<p>Da die zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumte Frist angesichts der komplexen Unterlagen zu knapp bemessen wurde, ist nachfolgende Stellungnahme nicht abschließend und wird gegebenenfalls in nachfolgenden Verfahrensschritten zur Bauleitplanung noch ergänzt.</p> <p>Die mit Abbildungen unterlegten Stellungnahmen der unteren Landesplanungsbehörde sowie der unteren Naturschutzbehörde werden aus technischen Gründen per E-Mail direkt an das Planungsbüro (lasar@diekmann-mosebach.de) weitergeleitet.</p> <p>Die untere Wasserbehörde hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gebiet der Gemeinde Rastede. Die Photovoltaik-Freiflächenanlagen dürfen keinen negativen Einfluss auf die Grundwasserneubildung, insbesondere in den Trinkwassereinzugsgebieten Nethen und Alexandersfeld, haben. Die entsprechenden Nachweise sind in den späteren Genehmigungsverfahren vorzulegen.</p> <p>Aus denkmalrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Die untere Denkmalschutzbehörde geht davon aus, dass archäologische Gesichtspunkte vom Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege geprüft werden.</p> <p>Das Straßenverkehrsamt hat folgende Hinweise:</p> <p>Im Erläuterungsbericht zum Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gebiet der Gemeinde Rastede wurden verschiedene Flächen gelistet. Darunter sind auch Ausschlussflächen gelistet, auf denen die Installation von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ausscheidet.</p> <p>Dabei sind die Regelungen des § 24 NStrG berücksichtigt worden. Die Anbauverbotszone (20m Abstand vom Fahrbahnrand der Kreisstraßen) wurde als Ausschlussfläche definiert.</p> <p>Sowohl aus straßenrechtlicher als auch aus verkehrsbehördlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gebiet der Gemeinde Rastede.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird bei konkreten Genehmigungsverfahren berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde Zu der vorliegenden Planung bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht folgende Anregungen und Bedenken:</p> <p>Bei der Schutzausweisung wurde die Abgrenzung der FFH-Gebiete 426 (Eichenbruch, Ellernbusch) und 427 (Funchsbüsche, Ipwegerbüsche) an den kartierten Vegetationsbestand angepasst. Die Neuabgrenzung ist in der Schutzverordnung dargestellt. Als Anlage wird die Neuabgrenzung übersandt. (Anlage 1)</p> 	<p>Die neue Abgrenzung wird in die Unterlagen eingearbeitet.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der kurzen Trägerbeteiligung die in den Lageplänen dargestellten Abgrenzungen der Schutzgebiete, schutzwürdigen Bereiche, Kompensationsflächen, Waldflächen nicht auf ihre Richtigkeit überprüft werden konnten.</p> <p><u>Stellungnahme untere Landesplanungsbehörde</u> Die Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung aus dem RRÖP sollten noch einmal überprüft werden. Viele Bereiche sind durch LRÖP-Änderungen entfallen oder mittlerweile zu Vorranggebieten Torferhaltung geworden. Die Fläche westlich von Hahn-Lehmden (siehe Abbildung) ist in Karte 7 aber z.B. nicht dargestellt. Ob die Aufstellung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Vorranggebieten Torferhaltung möglich ist, ist im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Der Erläuterungsbericht, Seite 20, letzter Absatz sollte aktualisiert werden, da die LRÖP-Änderungsverordnung am 17.09.2022 in Kraft getreten ist.</p> <p>Ansonsten bestehen keine raumordnerischen Bedenken zum Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gebiet der Gemeinde Rastede.</p> 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Flächen werden überprüft. Gültige Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung aus dem RRÖP werden überwiegend übernommen. Das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung im Hankhauser Moor ist zwar noch gültig, sowohl der Landkreis als auch der Rat der Gemeinde Rastede haben sich jedoch schon gegen den Torfabbau in diesem Gebiet ausgesprochen, sodass diese Fläche im vorliegenden Konzept nicht als Restriktionsfläche eingestuft wird.</p> <p>Der betreffende Absatz wird aus dem Erläuterungsbericht gestrichen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><u>Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zur Windpotenzialstudie vom 26. Oktober 2022:</u> Waldflächen, S. 36, Nr. 4.6.8: Als Untere Forstbehörde teilen wir hierzu mit, dass die Darstellung der Waldflächen im Flächennutzungsplan veraltet ist. Im ALKIS sind die ausgewachsenen Moorbirkenwaldflächen noch zu einem großen Teil als Brachflächen dargestellt, obwohl sie seit Jahren den Bestimmungen des Niedersächsischen Waldgesetzes unterliegen. Die vorhandenen Waldflächen im Ipwegermoor und eine Fläche an der Weißenmoorstraße (K 132) wurden daher in der Karte 3 nicht dargestellt (Anlage 1 und 2). Diese Flächen sind nachzutragen und bei der Potenzialstudie zu berücksichtigen.</p> <p>Kompensationsflächen, S. 37, Nr. 4.6.9: Die Kompensationsfläche, Flur 25, Flurstück 181/21, KP RA 125 sollte in der Karte 3 nachgetragen werden.</p>	<p>Der nebenstehenden Anregung wird im Rahmen des Standortkonzeptes dahingehend gefolgt, dass die Darstellung der Waldflächen aktualisiert wird. Dabei werden die in Karte 5 des Landschaftsrahmenplanes dargestellten Waldflächen, die auf einer Kartierung von 2018 beruhen, genutzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Karte 3 wird dementsprechend überprüft und ggf. angepasst.</p>
<p>Stadt Oldenburg Fachdienst Naturschutz und technischer Umweltschutz Industriestraße 1 h 26121 Oldenburg</p>	
<p>im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zu dem Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gebiet der Gemeinde Rastede möchten wir als untere Naturschutzbehörde der Stadt Oldenburg folgende Stellungnahme abgeben:</p> <p>Im Rahmen der Erstellung des Standortkonzeptes für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gebiet der Gemeinde Rastede wurden alle maßgeblichen Belange gesammelt und für Photovoltaik geeignete Gebiete und ungeeignete Gebiete im Gemeindegebiet dargestellt. Im Rahmen der Erstellung des vorliegenden Standortkonzeptes wurden einige Fachdaten aus dem Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises (LK) Ammerland 2021 berücksichtigt. Die Kriterien werden in drei Kategorien eingeteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen, die sich potenziell eignen (Gunstflächen) • Flächen, die sich eher nicht eignen (Restriktionsflächen) und • Flächen, die sich nicht eignen (Ausschlussflächen) <p>In der Karte 9 Ergebnis: Ausschluss-, Restriktions- und Gunstflächen werden im Nordosten unmittelbar angrenzend an das Oldenburger Stadtgebiet</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit der Darstellung der benannten Gebiete als Restriktionsflächen hat die Gemeinde Rastede dem Vorhandensein ökologischer Wertigkeiten Rechnung getragen. Restriktionsflächen sollen nur im Einzelfall in Anspruch genommen werden. Primär sollen in Rastede die Gunstflächen entwickelt werden. Es liegen im Gemeindegebiet von Rastede keine aktuellen Daten zur Avifauna vor, sodass die Gebiete nicht als Ausschlussflächen auf Ebene des Standortkonzeptes eingestuft wurden. Sollte der Rat der Gemeinde Rastede einem Bestreben zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage innerhalb von Restriktionsflächen zustimmen, wären im weiteren Planverfahren die vorhandene Avifauna zu erheben und die Auswirkungen durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf die vorkommenden Vogelarten genauer zu untersuchen. Von Photovoltaik-Freiflächenanlagen gehen maximal Stör- oder Verdrängungswirkungen aus, die über Kompensationsflächen ausgeglichen werden können. Ein erhöhtes Tötungsrisiko durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen besteht in der Regel nicht.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>großflächig Restriktionsflächen im Ipweger Moor dargestellt. Nach den Aussagen im Erläuterungsbericht sollen Restriktionsflächen nur im Einzelfall in Anspruch genommen werden, sofern eine Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck sichergestellt werden kann. Die Flächen werden als Restriktionsflächen eingestuft, da es sich nach den Aussagen des LRP des LK Ammerland um Flächen handelt, die sowohl die Kriterien zur Ausweisung als Naturschutzgebiet als auch als Landschaftsschutzgebiet erfüllen. Die betroffenen Flächen stehen aktuell nicht unter einem naturschutzrechtlichen Schutz.</p> <p>Bei einem Großteil der Restriktionsflächen im Ipweger Moor handelt es sich nach den Aussagen des LRP des LK Ammerland um Flächen mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz, in diesem Fall für Brutvögel (Wiesenvögel) und Gastvögel. Das Ipweger Moor ist nach dem LRP einer von vier bedeutenden Gastvogellebensräumen für Graugans, Saatgans, Weißwangengans, Silberreiher, Weißstorch und Stormöwe. Nach den Umweltkarten Niedersachsens liegen die Flächen vollflächig innerhalb eines Gebietes mit der Verbreitung nordischer Gastvögel. Teile des südlich angrenzenden Moorplackens auf dem Gebiet der Stadt Oldenburg sowie die südöstlichen Bereiche der Restriktionsflächen sind als wichtiger Bereiche für Brutvögel mit offenem Status angegeben.</p> <p>Südlich angrenzend an die dargestellten Restriktionsflächen schließt sich auf städtischem Gebiet das Landschaftsschutzgebiet Oldenburg-Rasteder-Geestrand (Verordnung vom 04.06.1975) an. Der LRP der Stadt Oldenburg 2016 stellt großflächig Teile dieses Gebietes als Flächen dar, die die Voraussetzung zur Ausweisung als Naturschutzgebiet (NWB 1 Moorplacken) erfüllen. Das Gebiet Moorplacken besitzt in weiten Teilen eine landesweite Bedeutung für Gastvögel, hat eine sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und kennzeichnet sich als Bereich mit Böden mit besonderen Standorteigenschaften (Hochmoor).</p> <p>Aufgrund der vorliegenden Daten ist davon auszugehen, dass es sich bei dem Ipweger Moor und Moorplacken um einen bedeutenden Flugkorridor für Rast-/Gastvögel zwischen der Stadt Oldenburg und den LKen Ammerland und Wesermarsch handelt.</p> <p>Vergrämung bzw. Kollisionsrisiken von Vögeln mit Photovoltaikanlage sind noch nicht ausreichend erforscht, sind jedoch auch nicht auszuschließen.</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Solange zu diesen Auswirkungen keine ausreichenden Untersuchungsergebnisse vorliegen, sollten wichtige Vogelbrut- und Rastgebiete wie die in dem Standortkonzept im Bereich des Ipweger Moores dargestellten Flächen als Ausschlussflächen betrachtet werden.</p> <p>In der Darstellung der Vorrangflächen für die Torferhaltung nach dem LROP als Gunstflächen 2. Ordnung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird naturschutzfachlich ein Widerspruch und hohes Konfliktpotenzial gesehen. Der Bau für Photovoltaikfreiflächenanlagen erfordert die Errichtung von Fundamenten und die Herstellung einer ausreichenden Infrastruktur (Straßen, Kabeltrassen etc.), die mit erheblichen Auswirkungen auf den Moorstandort verbunden sein können. Photovoltaik auf entwässerten Moorstandorten sollte daher nur dann realisiert werden, wenn gleichzeitig eine Wiedervernässung des Moorstandortes stattfindet und andere artenschutzrechtliche oder naturschutzfachliche Belange nicht entgegenstehen.</p>	<p>Gemäß dem am 08.07.22 beschlossenen „Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“, sind künftig Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Moorflächen EEG-förderfähig, sofern die Errichtung der Anlage mit einer dauerhaften Wiedervernässung des Moorbodens verbunden ist.</p> <p>Es gibt verschiedene Methoden zur Befestigung von Photovoltaik-Modultischen, sodass nicht zwangsläufig ein Fundament notwendig ist. Auch dauerhafte Wege sind in der Regel nicht erforderlich.</p> <p>Die Kombination von Moor-Wiedervernässung und Photovoltaik-Freiflächenanlagen wird derzeit zwar noch erprobt, aufgrund der oben genannten Gesetzesänderung möchte sich die Gemeinde diesen Entwicklungen aber nicht verschließen. Innerhalb Vorranggebiete Torferhaltung sollten vorrangig entwässerte und landwirtschaftlich genutzte Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Anspruch genommen werden, da auf bereits hochwertigen, wiedervernässten Mooren keine Aufwertung des jetzigen Flächenzustandes gem. Checkliste-Photovoltaik möglich ist.</p>
<p>Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege Abteilung Archäologie Stützpunkt Oldenburg Ofener Straße 15 26121 Oldenburg</p>	
<p><u>Standortkonzept Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet Rastede</u> Hier wurden in der vorgelegten Planung noch keine genaueren Flächen ausgewiesen, sondern lediglich eine Vielzahl von sog. „Gunstflächen“ herausgearbeitet, zu denen wir noch nicht detailliert Stellung nehmen können.</p> <p>Wie weisen aber darauf hin, dass aus dem Gebiet der Gemeinde Rastede bereits über 260 archäologische Fundplätze verschiedener Zeitstellungen und in ganz unterschiedlichen Erhaltungszuständen bekannt. Lediglich etwa 30 davon sind auch noch obertägig sichtbar. Dabei handelt es sich u.a. um Burgplätze, Hügel- und Großsteingräber, historische Deichlinien</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wie Tabelle 1 entnommen werden kann, wurden in Plan Nr. 6 die Bau- und Bodendenkmäler aus dem Kataster des Landkreises als Ausschlussflächen definiert. Sofern im Nahbereich eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden sollte, sind die einzuhaltenden Abstände und Auflagen im Rahmen der Bauleitplanung bzw. Baugenehmigungsverfahren im Einzelfall mit der Denkmalschutzbehörde abzustimmen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>und andere Wallanlagen. Geschützt sind nicht nur die archäologischen Baudenkmale selbst, sondern auch deren Umgebung und äußeres Erscheinungsbild (§ 8 und § 10 NDSchG).</p> <p>Bei den übrigen Fundplätzen handelt es sich meist um obertägig nicht erkennbare Siedlungsplätze, Acker- und Wegespuren, Moorwege sowie um vorgeschichtliche Fundplätze, die durch Oberflächenfunde entdeckt wurden. Über deren Ausdehnung und Erhaltungszustand liegen meist noch keine weiteren Erkenntnisse vor.</p> <p>Hinzu kommen außerdem noch zahlreiche Flächen, die z.B. aufgrund ihrer topografischen Lage ein erhöhtes oder hohes archäologisches Potenzial aufweisen. Diese sind jedoch noch im Einzelfall zu ermitteln. Hier muss mit weiteren, bisher unbekanntem archäologischen Funden und Befunden gerechnet werden. Auch in den übrigen Bereichen sind archäologische Fundplätze nie auszuschließen In allen Fällen handelt es sich dabei um Bodendenkmale, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein. Zuständig dafür ist die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ammerland.</p> <p>Die Denkmalbehörden sind daher in den weiteren Verfahren - wenn sich konkrete Flächen herauskristallisieren – zu beteiligen, um die mit den Planungen verbundenen Gefährdungen der Fundplätze fachlich einschätzen und einen angemessenen Schutz der bekannten und möglichst auch der bisher unbekanntem Bodendenkmale gewährleisten zu können.</p>	
<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Oldenburg-Nord Hermann-Ehlers-Str. 15 26160 Bad Zwischenahn - Wehnen</p>	
<p>die Ausschusssitzung am Dienstag vergangener Woche scheint mir mit dem Thema ja ganz gut gelaufen zu sein. Mein Kollege, Ralf Dallmann, und ich (nur bis 19.45 Uhr) waren dabei.</p> <p>Wie Ihnen, Frau Lasar, schon mündlich mitgeteilt (und Sie haben es in Ihrer Präsentation auch schon teilweise richtig eingeordnet) ein paar Anmerkungen zum Erläuterungsbericht, hier nochmals schriftlich.</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> • Seite 6: Es bleibt natürlich eine Planung der Gemeinde (vom Ing. Büro vorbereitet), und die Belange der Landwirtschaft sind mit dem erwähnten Vorgespräch natürlich nicht abgearbeitet. Mit dem Hinweis auf die Checkliste wird es aber relativiert. • Tabelle 3, S. 17: Bei der Begründung (Bodenfruchtbarkeit äußerst gering) sollte der letzte Satz gestrichen werden, da auch diese Flächen i.R. intensiv genutzt werden und für die Landwirtschaft von Bedeutung sind (Ausgleich durch Düngung und technischer Fortschritt, etc.) • Checkliste, S. 22: Es ist nicht alles, was aufgeführt wird, in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer erfolgt. Der Nachweis der „agrarstrukturellen Verträglichkeit“ sollte u.E. durch eine fachgutachtliche Stellungnahme (durch landwirtschaftliche Fachbehörde) erfolgen, wobei die Eigentums- und Pachtverhältnisse eine wesentliche Rolle spielen, <ul style="list-style-type: none"> ○ Ein agrarstrukturelles Kriterium ist der Anteil der betroffenen Fläche eines landwirtschaftlichen Betriebes an der Gesamtfläche des Betriebes durch Flächenverlust. Daraus ergibt sich, ob weiterhin eine ausreichende Verfügbarkeit für die vorhandene oder vorgesehene Produktion besteht. Insofern ist eine Betroffenheit eher individuell zu ermitteln und betrifft insbesondere Pachtflächen (Pachtbetriebe), die ggf. gegen den Willen der Bewirtschafter der Landwirtschaft entzogen werden. Es kommt also auf den Einzelfall an. ○ Auch unterhalb von 15 % Flächenbetroffenheit kann eine sehr hohe Betroffenheit vorliegen, die von den Betrieben ggf. schlecht ausgeglichen werden könnten. ○ Falls es so gemeint war und dieses wird anscheinend von Ratsmitgliedern so aufgefasst: Es sollte bei FF-PV Planungen eine max. Inanspruchnahme von 15 % der Flächen eines Betriebes, z.B. eines (aktiven) landwirtschaftlichen Betriebes, der Eigentumsflächen einbringen (und ggf. auch auf einen Teil Pachtflächen verzichten) möchte, nicht als Grenze eingezogen werden. Dadurch würden zudem kleinere Betriebe, mit Überlegung für FF-PV ggf. eine von der Gemeinde vorgegebene Mindestgröße nicht erreichen und 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bereits für die Beteiligung wurde der Erläuterungsbericht dahingehend angepasst.</p> <p>Dem Hinweis wurde gefolgt. Bereits für die Beteiligung wurde der Erläuterungsbericht dahingehend angepasst.</p> <p>Den Hinweisen wurde teilweise gefolgt. Bereits für die Beteiligung wurde der Erläuterungsbericht angepasst. Die Gemeinde Rastede möchte einer Übernutzung landwirtschaftlicher Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorbeugen. Mit dem Schutz der Landwirtschaft wird in Rastede der Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion forciert, nicht die Gewährleistung jedem landwirtschaftlichen Betrieb ein zusätzliches wirtschaftliches Standbein zu ermöglichen. Es wäre keine Gleichbehandlung, wenn ein Landwirt, der nur seine Eigentumsflächen bewirtschaftet alle Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen nutzen kann, während ein vorwiegend auf Pachtflächen wirtschaftender Betrieb kaum Flächen nutzen kann. Daher wird die mögliche Inanspruchnahme von der vom Betrieb bewirtschafteten Fläche abhängig gemacht und zur Begrenzung der Inanspruchnahme auf maximal 15 % reduziert. Damit wird sichergestellt, dass die Hauptnutzung des Betriebes landwirtschaftlich bleibt. Betriebe, die nur wenig Flächen besitzen oder bewirtschaften und bei denen 15 % unter die 10 ha Mindestgröße gem. Checkliste-Photovoltaik liegen, können in der Regel über die mitgezogene Privilegierung gem. § 35 BauGB eine Photovoltaik-Freiflächenanlage in Betriebsnähe errichten.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>somit nicht diese Einkommensalternative aufbauen können. Die ökonomischen Überlegungen hinsichtlich der Größe der Investition sollte durch die Gemeinde nicht beeinflusst werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Der Punkt ökologische Aufwertung der Fläche gehört nicht in die Aufzählung im Zusammenhang mit der Landwirtschaftskammer (wenngleich Interesse besteht, wenig externe Kompensation in Anspruch zu nehmen, bei gleichzeitiger guter effizienter Nutzung eines Plangebietes mit FF-PV – um die Energieziele auf wenig Fläche zu erreichen). Die nicht-landwirtschaftlichen Kriterien sind deutlich von diesen abzugrenzen. <p>Für Rückfragen stehen Herr Dallmann und ich gerne zur Verfügung.</p>	<p>Das Kriterium der Flächenaufwertung wurden den sonstigen weiteren Aspekten zugeordnet.</p>
<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg</p>	
<p>der Geschäftsbereich Oldenburg der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV - OL) ist für die Bundesstraßen, die Landesstraßen sowie im Rahmen der technischen Auftragsverwaltung für die Kreisstraßen in den Landkreis Ammerland zuständig, und zwar für die B 211, L 826, L 825, L 820, K 136, K 135, K 133, K 132, K 131, K 130 und K 108. Die vorgelegte Ergebniskarte zeigt die Ausschlussflächen, die Restriktionsflächen und die Gunstflächen 1. Ordnung. Die überwiegende Gunstfläche verläuft parallel an die oben aufgelisteten Infrastrukturverkehrsanlagen. Dadurch überstreicht die Gunstfläche die jeweilige und gesetzlich vorgeschriebene Anbauverbotszone. Dabei handelt es sich um die Zone an der:</p> <p>Dabei handelt es sich um die Zone an der:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bundesstraße 211 • Landesstraße 826 • Landesstraße 825 • Landesstraße 820 • Kreisstraße 136 	<p>Die Anbauverbotszone wurden bei der Konzepterstellung als Ausschlussfläche berücksichtigt (vgl. Tabelle 1/ Plan 2).</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> • Kreisstraße 135 • Kreisstraße 133 • Kreisstraße 132 • Kreisstraße 131 • Kreisstraße 130 • Kreisstraße 108 <p>Das Land Niedersachsen und der Landkreis Ammerland ist, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV - OL), unmittelbar betroffen.</p> <p>Die planrechtliche Absicherung liegt bei zukünftigen Bauleitplanverfahren bei der Gemeinde Rastede und die Gemeinde Rastede muss folgende Punkte erfüllen, um die jeweilige Zustimmung der NLStBV - OL im jeweiligen Beteiligungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) zu erhalten. Der Forderungskatalog besteht aus den unten aufgelisteten Bedingungen, Anregungen und Hinweisen.</p> <p>a) Die jeweilige Photovoltaik-Anlagenfläche ist im unbeplanten Außenbereich nach § 35 BauGB nicht privilegiert, aber nach § 35 Abs. 1 Satz 8 BauGB für zulässigerweise genutzte Gebäude gültig, wenn die Bauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 Fernstraßengesetz (FStrG) von 20 m bei den Bundesstraßen bzw. gemäß § 24 Abs. 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) von 20 m bei den Landes- und Kreisstraßen eingehalten wird.</p> <p>b) Grundsätzlich ist bei der klassifizierten Straße die jeweilige Bauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 Fernstraßengesetz (FStrG) von 20 m bei der Bundesstraße bzw. gemäß § 24 Abs. 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) von 20 m bei Landes- und Kreisstraßen von baulichen Anlagen freizuhalten.</p> <p>c) Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen bedürfen der Zustimmung der NLStBV - OL gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bzw. § 24 Abs. 2 NStrG, wenn bauliche Anlagen längs der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in einer Entfernung von bis zu 40 m errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.</p> <p>d) Jede geplante Zufahrt wird unter dem besonderen Gesichtspunkt der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der klassifizierten Straßen</p>	<p>Die nebenstehenden Anmerkungen werden im Zuge von konkreten Planungs- und Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Im Nachbereich potenzieller Emissionsorte werden in diesen Verfahren Blendgutachten erstellt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>geprüft. Die Photovoltaik-Anlagenflächen und die Baustellen sollen daher möglichst über die vorhandene öffentliche Straße / bzw. Gemeindestraße erschlossen werden. Für die Ausweisung wird um rechtzeitige Abstimmung gebeten. Die Anlage solcher Zufahrten bedarf der Sondernutzungserlaubnis des Straßenbaulastträgers.</p> <p>e) Der jeweilige Photovoltaik-Anlagenbetreiber hat durch die unmittelbare Nähe zu der jeweiligen Verkehrsanlage zu gewährleisten, dass durch die Anlagen keine Blendwirkung für die Verkehrsteilnehmer ausgeht. Hierbei handelt es sich sowohl um die Blendwirkung durch spiegelnde Sonnenstrahlen, als auch um die Blendwirkung aller zusätzlichen baulichen Anlagen im Anlagenbereich. Für die verursachten Unfälle haftet der Betreiber, wenn die Ursache die Blendwirkung ist.</p> <p>f) Die Blendwirkung einer PV-Anlage kann als Lichteinwirkung im Sinn von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB und § 3 Abs. 1 und 2 BImSchG schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen. Die vorliegenden Unterlagen geben keine Auskunft über technische Details und über mögliche Lichtemissionen (Reflektionen) durch die geplanten Photovoltaik-Anlagenflächen. Die Verkehrssicherheit darf durch die Lichtmissionen oder die Blendwirkungen nicht gefährdet werden. Ich bitte um die Vorlage eines entsprechenden Nachweises (Lichtgutachten) im jeweiligen Bauleitplanverfahren.</p> <p>g) Aufgrund der jeweiligen Verkehrsanlage ist darauf hinzuweisen, dass keine Ansprüche gegenüber der Straßenbauverwaltung aus Lärm- oder sonstigen Emissionen geltend.</p> <p>h) Werbeanlagen dürfen nicht errichtet werden, wenn die Anlagen die Verkehrsteilnehmer ablenken und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährdet ist.</p> <p>i) Aufgrund der jeweiligen Verkehrsanlage ist darauf hinzuweisen, dass durch den Winterdienst die Beeinträchtigung der Anlagen durch die Gischt aus Wasser und Salz entstehen kann. Für die eventuellen Schäden übernimmt die Straßenbauverwaltung keine Haftung.</p> <p>j) Die Arbeiten sind an den geplanten Photovoltaik-Anlagen nach den gültigen Regelwerken durchzuführen, das heißt die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht gefährdet werden.</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>k) Für die jeweilige Einfriedungsanlage z.B. Zaunanlage ist die RPS (Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme) maßgebend und anzuwenden.</p> <p>Ich bitte um die schriftliche Benachrichtigung über die Abwägung der aufgelisteten Bedingungen, Anregungen und Hinweise vor der Veröffentlichung des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB im Beteiligungsverfahren nach dem Baugesetzbuch.</p> <p>Ich bitte nach Abschluss des Verfahrens unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen des gültigen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes und der gültigen Anlagen.</p>	<p>Es erfolgt keine schriftliche Benachrichtigung über den Umgang mit den Anregungen in diesem informellen Verfahren.</p> <p>Der Bitte wird gefolgt.</p>
<p>Die Autobahn GmbH des Bundes Außenstelle Oldenburg Moslestr. 7 26122 Oldenburg</p>	
<p>vielen Dank für die Anfragen zur Abstimmung unserer straßenrechtlichen Belange.</p> <p>Unsere Bauverbots- und Baubeschränkungszone gem. § 9 (1) und (2) FStrG der BAB 29 und der in Planung befindlichen A20 werden von Ihren aktuellen Vorhaben beeinträchtigt, so dass unsere und auch die Belange des FBA betroffen sind.</p> <p>2. Standortpotentialstudie Photovoltaik-Freiflächenanlagen * Längs der Autobahn dürfen Hochbauten jeder Art (über der Erdgleiche) in einer Entfernung bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Einer möglichen Unterschreitung der 40-Meter-Grenze wird nicht zugestimmt. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. In diesem Zusammenhang sollte die komplette Anbauverbotszone als Grünfläche festgesetzt werden.</p> <p>* Bezüglich der mit einem Pflanzgebot oder auch als Ausgleichsfläche festgesetzten Bereiche innerhalb der 40 m - Anbauverbotszone ist klar zu regeln, dass hier keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen, die den</p>	<p>Die Anbauverbotszone wird im Standortkonzept als Ausschlussfläche definiert und ist bei Bebauungsplänen zu beachten.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise können erst auf Ebene der Bauleitplanung bzw. des Bauantrages berücksichtigt werden.</p>

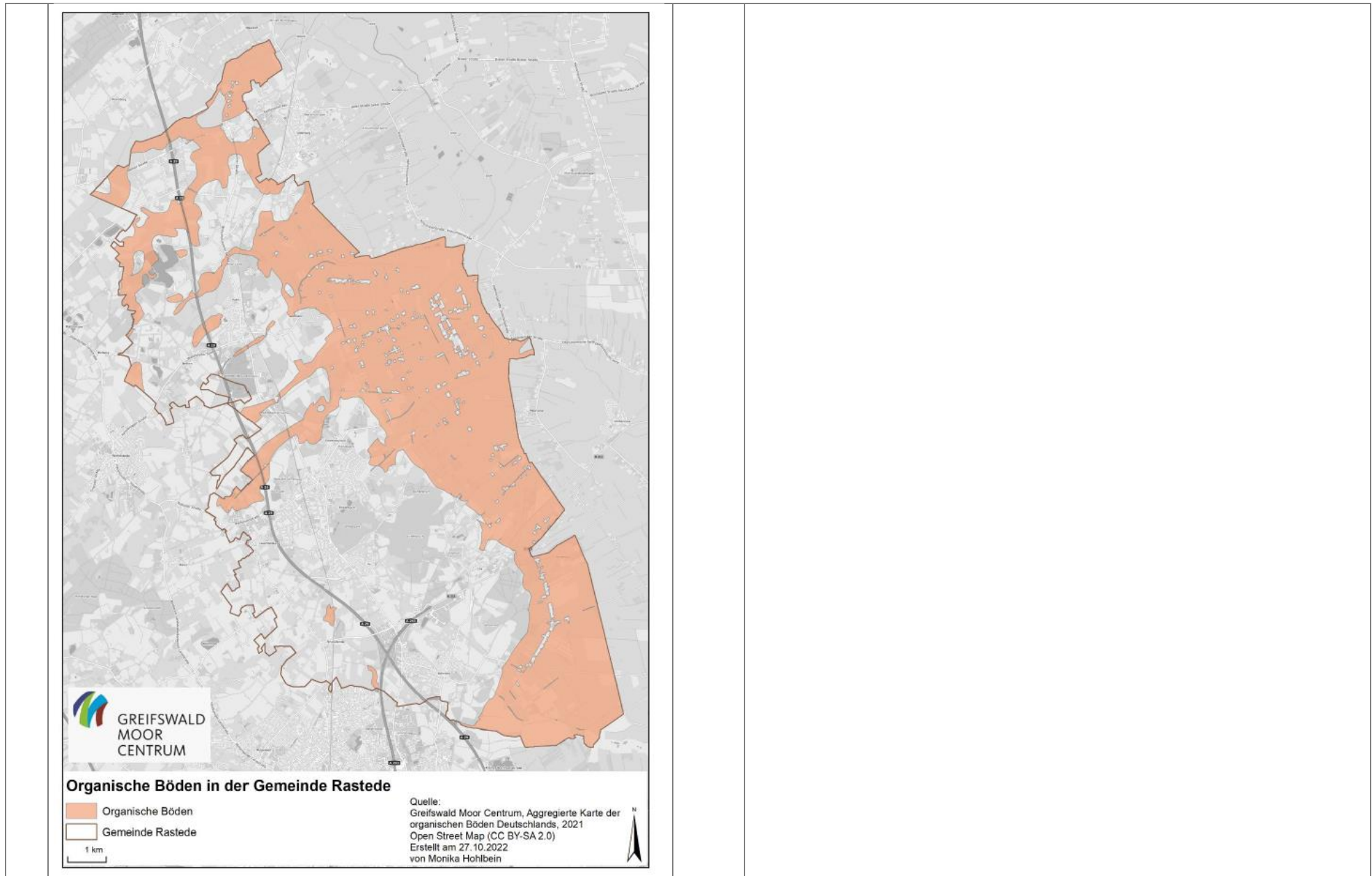
Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Vorschriften des § 9 FStRG zuwiderlaufen, dies betrifft ebenso Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. Günstigerweise sollten diese Flächen grün hinterlegt werden, um sie eindeutiger als reine Grünflächen zu kennzeichnen.</p> <p>* Gemäß § 9 Abs. 2 FStRG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. Konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) im Bereich der Anbauverbots- und Beschränkungszonen bedürfen der Genehmigung/Zustimmung des Fernstraßenbundesamtes.</p> <p>* Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.</p> <p>* Photovoltaikanlagen sind so zu errichten, dass eine Blendwirkung auf die angrenzende BAB 29 und die zukünftige A20 ausgeschlossen werden. Ein Gutachten, welches die tagesabhängigen und jährlichen Blendwirkungen untersucht ist beizubringen, damit eine Gefährdung des Verkehrs ausgeschlossen werden kann.</p> <p>* Für die Unterhaltung der Bundesautobahn, sonstiger Straßen, Dämme, Unterhaltungswege, Gräben und Bauwerke benötigen wir Arbeitsflächen. Aus diesem Grund müssen wir auch auf mögliche Schwenkbereiche bei Kranarbeiten hinweisen.</p> <p>* Im Bereich der Böschung liegt ein AUSA-Kabel und ein LWL, sowie weitere Leitungstrassen anderer Versorgungsträger. Auch hier müssen die Zugewegungen für die Unterhaltung erhalten bleiben.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise können erst auf Ebene der Bauleitplanung bzw. des Bauantrages berücksichtigt werden.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise können erst auf Ebene der Bauleitplanung berücksichtigt werden.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise können erst auf Ebene der Bauleitplanung bzw. des Bauantrages berücksichtigt werden.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer digitalen Unterlage und einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanungen einschließlich Begründung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich nicht um die Aufstellung eines Bebauungsplanes.
Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Neuenburg Zeteler Straße 18 26340 Zetel-Neuenburg	
<p>2.) zu Photovoltaikanlagen:</p> <p>Hierzu sei angemerkt, dass der Abstand zwischen Waldrand und Zaun ca. 30 m (je nach Baumart und deren max. Wuchshöhe) betragen muss. Ansonsten würde dem Waldbesitzer eine außergewöhnlich hohe Verkehrssicherungspflicht abverlangt, die ihm i.d.R. nicht zugemutet werden kann. Soll dies unterschritten werden, so sind mit dem Waldeigentümer private rechtliche Vereinbarungen abzuschließen, die ihn von jeglicher Haftung freistellt und die Übernahme von erhöhten Bewirtschaftungskosten zusagt.</p> <p>Des Weiteren bietet ein 30 m breiter Streifen dem Wild auch bessere Möglichkeiten, in diesem Bereich den Lebensraum Waldrand annehmen zu können, ein erweitertes Äsungsangebot und ein sichereres „Austreten“ aus dem Walde.</p> <p>Allg. Hinweis: Grds. sei angemerkt, dass PV-Anlagen im Walde grds. nicht anzustreben sind. Für solche Fälle ist in jedem Fall ein Waldumwandlungsverfahren (§ 8 NWaldLG) durchzuführen. Zudem hätte eine PV-Anlage im Walde, neben temporärer Beschattung durch Nachbarbäume, die Auswirkung, dass die positive Möglichkeit der dauerhaften CO₂ Bindung verloren gehen würde. Nur Freiflächen PV-Anlagen dienen echter CO₂ Einsparung.</p>	<p>Der Hinweis wird dahingehend berücksichtigt, dass er in Tabelle 1 aufgenommen wird. Da es sowohl sehr große als auch sehr kleine Waldflächen in der Gemeinde Rastede gibt, soll der notwendige Waldabstand im Einzelfall bestimmt werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Waldflächen wurden im Standortkonzept als Ausschlussflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen definiert.</p>
Greifswald Moor Centrum Ellernholzstr. 1/3 17489 Greifswald	
Stellungnahme vom 29.09.2022 der Presse haben wir entnommen, dass die Gemeinde Rastede bis 2040 klimaneutral sein und dafür erneuerbare Energien massiv ausbauen will,	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>was grundsätzlich sehr begrüßenswert ist. Die Gemeinde Rastede hatte eine Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gemeindegebiet Rastede sowie ein Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gebiet der Gemeinde Rastede in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse wurden am 20.09.2022 im Ausschuss für Klima- und Umweltschutz vorgestellt und diskutiert und sind auf Ihrer Website öffentlich zugänglich (link). Als größte geeignete Fläche (für Windkraft) wurde das Ipweger Moor identifiziert. Wir möchten hiermit darauf aufmerksam machen, dass der Landkreis Ammerland der moorreichste Landkreis in Deutschland ist, die Moore aber fast ausschließlich entwässert werden, um sie v.a. landwirtschaftlich (Grünland, Acker) oder gartenbaulich (Baumschulen) zu nutzen. Damit verbunden sind Treibhausgasemissionen von durchschnittlich 32 t bzw. 40 t CO₂-Äquivalente pro Hektar und Jahr, was sich entsprechend auf die Klimabilanz des Landkreises und der Gemeinde Rastede auswirkt. Ohne die Wiedervernässung der Moore, also ein dauerhaft mittlerer Wasserstand nahe der Torfoberfläche oder darüber, ist hier eine Klimaneutralität nicht zu erreichen! Das ist für den Landkreis Ammerland so relevant, wie für keinen anderen Landkreis in Deutschland. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass im LK Ammerland eine der weltweit größten Flächen liegt, auf der eine alternative, zukunftsweisende Methode der nachhaltigen und torferhaltenden Nutzung von nassen Moorböden eindrücklich demonstriert wird: die 17 ha große Torfmoos-Paludikulturfläche im Hankhauser Moor. Die Errichtung und der Betrieb von Windkraft- und PV-Anlagen auf Moorböden darf also nur in Verbindung mit einer Wiedervernässung des Moores (und ggf. Nutzung in Paludikultur) stattfinden. Das ist aus unserer Sicht bei den o.g. Gutachten nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt, weisen aber eindringlich darauf hin, das vor einem Beschluss zu tun. Das Greifswald Moor Centrum ist eine Kooperation aus der Universität Greifswald, Michael Succow Stiftung und DUENE e.V. und eine Schnittstelle zwischen Wissenschaft, Politik und Praxis in allen Moorfragen. Wir haben im März diesen Jahres ein Informationspapier zu Photovoltaik-Anlagen auf Moorböden (pdf) verfasst, dem weitere Informationen zu entnehmen sind.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Windpotenzialstudie und das Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen haben zum Ziel geeignete Räume für den Ausbau erneuerbarer Energie zu lokalisieren und damit verbunden die Reduzierung der Treibhausgasemissionen aus dem Energiesektor zu fördern. Auch dies ist ein wesentlicher Baustein zum Erreichen der Klimaneutralität in Rastede.</p> <p>Der Hinweis wird dahingehend berücksichtigt, dass in der Checkliste für Photovoltaik-Freiflächenanlagen enthalten ist, dass im Vergleich zu der bisherigen Flächennutzung durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage eine ökologische Aufwertung der Fläche erfolgen soll. Daher kommen auf Moorböden in der Regel nur bisher intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Frage. Bisher für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung trockengelegte Flächen müssen daher mindestens extensiv bewirtschaftet werden, wodurch keine zusätzliche Entwässerung notwendig ist. Auch ohne umfangreiches Wiedervernässungskonzept setzt eine Nutzung als Photovoltaik-Freiflächenanlage weniger CO₂-Emissionen frei, als eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit Entwässerung. Gemäß des vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz 2016 veröffentlichten Berichts „Programm Niedersächsische Moorlandschaften: Grundlagen, Ziele, Umsetzung“ liegen die Treibhausgas-Emissionen bei extensiv genutztem Grünland etwa 20 bis 25% niedriger als bei Intensivgrünland. In einem Hochmoor werden bei einem trockene-</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Stellungnahme vom 31.10.2022 Die Gemeinde Rastede will bis 2040 klimaneutral sein und dafür erneuerbare Energien massiv ausbauen, was grundsätzlich sehr begrüßenswert ist. Die Gemeinde Rastede hatte eine Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gemeindegebiet Rastede sowie ein Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gebiet der Gemeinde Rastede in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse wurden am 20.09.2022 im Ausschuss für Klima- und Umweltschutz vorgestellt und diskutiert, die Planungsunterlagen sind derzeit öffentlich zugänglich (link). Darin sind die Bodentypen bislang nicht</p>	<p>nen Intensivgrünland 26 t CO₂-Äquivalente/ha und Jahr freigesetzt, bei einem trockenen Extensivgrünland 20 t CO₂-Äquivalente/ha und Jahr und bei einem feuchten Extensivgrünland 11 t CO₂-Äquivalente/ha und Jahr freigesetzt. Inwiefern es praktikabel ist auf Moorflächen außerhalb von Vorranggebieten Torferhaltung aktive Wiedervernässung zu betreiben, ist im Einzelfall in Abhängigkeit von der Flächengröße, den umgegebenen Nutzungen und dem Wasserhaushalt zu entscheiden. Oftmals sind die Möglichkeiten der Wiedervernässung durch die Eigentumsverhältnisse stark begrenzt. Zudem ist eine Wiedervernässung bei zu stark degradierten Moorflächen nicht möglich. Rechtliche Verpflichtungen zur Wiedervernässung von Moorflächen gibt es derzeit nicht. Die Checkliste wird durch den Punkt ergänzt, dass die Bauarbeiten auf Moorböden torferhaltend umzusetzen sind und eine flächendeckende Vegetation zu gewährleisten ist. Zudem ist die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf (wiedervernässten) Moorböden zurzeit noch in der Erprobung, inwiefern diese Flächen zukünftig im Interesse von Projektierern sind, wird sich zeigen. Aufgrund der geringen landwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit und der möglichen Einsparung von CO₂-Emissionen durch Extensivierung, hält die Gemeinde Rastede die Inanspruchnahme von Moorflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für sinnvoll. Um langfristig die Torfzehrung in den Vorranggebieten Torferhaltung zu verlangsamen, sollen gemäß LROP angepasste Nutzungen und klimaschonende Bewirtschaftungsweisen unterstützt werden. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der großen Flächenkulisse Gunstflächen 1. Ordnung, sollen in Rastede Vorranggebiete Torferhaltung nur in Verbindung mit Wiedervernässung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Anspruch genommen werden. Im Einzelfall bedarf dies immer eine Abstimmung mit den Trägern der Landesplanung.</p> <p>Siehe obige Abwägung.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>bzw. nicht ausreichend berücksichtigt, was aus unserer Sicht jedoch dringend geboten ist.</p> <p>Wir möchten hiermit darauf aufmerksam machen, dass knapp die Hälfte (5.507 ha = 45 %) des Gebietes der Gemeinde Rastede organische Böden (v.a. Moore) sind (vgl. Abbildung). Zumeist werden diese Moore entwässert, um sie v.a. landwirtschaftlich (Grünland, Acker) oder gartenbaulich (Baumschulen) zu nutzen. Damit verbunden sind Treibhausgasemissionen von durchschnittlich 32 t bzw. 40 t CO₂-Äquivalente pro Hektar und Jahr, was sich entsprechend auf die Klimabilanz der Gemeinde Rastede auswirkt. Ohne die Wiedervernässung der Moore, also ein dauerhaft mittlerer Wasserstand nahe der Torfoberfläche oder darüber, ist hier eine Klimaneutralität nicht zu erreichen! Das ist für die Gemeinde Rastede und deren Raumplanung in erheblichem Maße relevant. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass in der Gemeinde Rastede eine der weltweit größten Flächen liegt, auf der eine alternative, zukunftsweisende Methode der nachhaltigen und torferhaltenden Nutzung von nassen Moorböden eindrücklich demonstriert wird: die 17 ha große Torfmoos-Paludikulturfäche im Hankhauser Moor.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Windkraft- und PV-Anlagen auf entwässerten Moorböden würde die entwässerungsbedingten Treibhausgasemissionen aus den Moorböden für weitere Jahrzehnte festschreiben und somit den Bestrebungen zur Klimaneutralität der Gemeinde entgegenstehen. Windkraft- und Photovoltaikanlagen auf Moorböden dürfen daher nur in Verbindung mit einer Wiedervernässung des Moores (und ggf. Nutzung in Paludikultur) geplant und genehmigt werden. Die Anlagen müssen auf torferhaltende Wasserstände in Flurhöhe angepasst werden. Ein Konzept zur Ausweisung von geeigneten Standorten für Windkraft- und Photovoltaikanlagen muss daher die besonderen Ansprüche und Herausforderungen der Moorböden sowie die Notwendigkeit der Wiedervernässung berücksichtigen.</p> <p>Das Greifswald Moor Centrum hat im März diesen Jahres ein Informationspapier zu Photovoltaik-Anlagen auf Moorböden¹ verfasst sowie 2020 eine Kurzpositionierung zu Photovoltaik- und Windkraftanlagen auf Moorböden² veröffentlicht. Hier sind weiterführende Informationen zu entnehmen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	



Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>Erstellt im Oktober 2022 von Dr. Greta Gaudig (gaudig@uni-greifswald.de) und Monika Hohlbein (monika.hohlbein1@uni-greifswald.de).</i></p> <p>Herausgeber: Das Greifswald Moor Centrum ist eine Kooperation der Universität Greifswald, der Michael Succow Stiftung und von DUENE e.V. und arbeitet mit über 70 Moorkundler*innen aller Disziplinen an der Schnittstelle zwischen Wissenschaft, Politik und Praxis. Wir erarbeiten u.a. Analysen zur Klimawirkung von Mooren, forschen und beraten zu Wiedervernässung und Paludikultur und entwickeln neuartige Instrumente und Methodologien zum Klimaschutz durch Moore.</p> <p>1 GMC (2022) Informationspapier des Greifswald Moor Centrum zu Photovoltaik-Anlagen auf Moorböden (pdf) 2 GMC (2020) Kurzpositionierung des Greifswald Moor Centrum zu Photovoltaik- und Windkraftanlagen auf Moorböden (pdf)</p>	
<p>Gemeinde Rastede Klimaschutzmanagement Sophienstraße 27 26180 Rastede</p>	
<p>Mit Bitte um Kenntnisnahme für Planungen für FriflächenPV auf entwässerten Moorböden: Untenstehend die Mail mit der Stellungnahme der Leiterin des Moorzentrums Greifswald.</p> <p>Dazu noch ein Auszug aus dem Positionspapier "Photovoltaik Anlagen auf Moorböden" (entwässerte organische Böden), März 2022</p> <p>"In Deutschland stammen derzeit knapp 7 % der Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen, 53 Mio. Tonnen CO₂-Äq.)³ von entwässerten organischen Böden (im Folgenden: Moorböden), die bundesweit nur einen Flächenanteil von 5 % einnehmen. Moorböden sind v.a. in der norddeutschen Tiefebene und im Alpenvorland verbreitet und werden überwiegend (rd. 70 %) landwirtschaftlich genutzt. Moorböden nehmen in Mecklenburg-Vorpommern 12 %, und in Niedersachsen 14 % der Landesfläche ein⁴. In Mecklenburg-Vorpommern sind sie die größte Einzelquelle von THG-Emissionen und emittieren mehr als die Sektoren Energie und Industrie zusammen⁵." In Deutschland wurden 2020 durch die Nutzung von PVA</p>	<p>Siehe obige Stellungnahme und Abwägung.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Emissionen von rd. 35 Mio. t CO₂-Äq. vermieden⁸. Die vollständige Wiedervernässung der landwirtschaftlich genutzten Moore würden CO₂-Emissionen in gleicher Höhe einsparen⁹. https://www.greifswaldmoor.de/files/dokumente/Infopapiere_Briefings/Positionspapier_PV-auf-Moor_fin.pdf</p> <p>Es gilt also umgekehrt: trockengelegte Moorböden (Hauptsächlich Niedersachsen, Mecklenburg Vorpommern und Bayern) emittieren jährlich CO₂ Mengen in der Größenordnung der CO₂- Vermeidung durch der EE-PV-Stromerzeugung des Jahres 2020 von Gesamtdeutschland.</p> <p>In diesem Sinn sollte eine umfassende Bauleitplanung die Vorgaben der Vermeidung von CO₂- Emissionen auf geplanten Flächen für PV-FFA berücksichtigen.</p>	<p>Der Hinweis wird dahingehend berücksichtigt, dass in der Checkliste für Photovoltaik-Freiflächenanlagen enthalten ist, dass im Vergleich zu der bisherigen Flächennutzung durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage eine ökologische Aufwertung der Fläche erfolgen soll. Bisher für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung trockengelegte Flächen müssen daher mindestens extensiv bewirtschaftet werden, wofür im Gegensatz zur bisherigen Nutzung keine Entwässerung notwendig ist. Inwiefern es praktikabel ist auf Moorflächen außerhalb von Vorranggebieten Torferhaltung aktive Wiedervernässung zu betreiben, ist im Einzelfall in Abhängigkeit von der Flächengröße, den umgegebenen Nutzungen und dem Wasserhaushalt zu beurteilen.</p>
<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 51 01 53 30631 Hannover</p>	
<p>in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Nachbergbau <u>Nachbergbau Themengebiet Tiefbohrungen</u> Es wird auf die Stellungnahme TOEB.2022.05.00190 verwiesen, welche sich aufgrund reduziertem Ausmaß auf folgende Bohrungen reduziert/begrenzt:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bohrungen wurden bei der vorliegenden Planung berücksichtigt.</p>

Anregungen					Abwägungsvorschläge
Bohrungsname	Bodenschatz	Bergbauunternehmen	Ostwert	Nordwert	
Jaderberg 3	Erdöl	BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG, Vahrenwalder Straße 238, 30179 Hannover	32444321	5908177	
Jaderberg 3A	Erdöl	BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG, Vahrenwalder Straße 238, 30179 Hannover	32444322	5908178	
Jaderberg 1	Erdöl	BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG, Vahrenwalder Straße 238, 30179 Hannover	32445571	5908037	
Jaderberg 4	Erdöl	BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG, Vahrenwalder Straße 238, 30179 Hannover	32445371	5904998	
Jaderberg 5	Erdöl	BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG,	32445481	5904799	
Bohrungsname	Bodenschatz	Bergbauunternehmen	Ostwert	Nordwert	
		Vahrenwalder Straße 238, 30179 Hannover			
Jaderberg 6	Erdöl	BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG, Vahrenwalder Straße 238, 30179 Hannover	32445761	5904729	
<p>Boden Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Bei Bau, Betrieb und Rückbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) und Windenergieanlagen sind Beeinträchtigungen der im BBodSchG definierten Bodenfunktionen zu vermeiden oder zu mindern. Dies entspricht der Vorsorgepflicht des BBodSchG (§7). Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren (BBodSchG §4). Demzufolge geben wir im Folgenden Empfehlungen zum Bodenschutz bei der Planung (z.B. für Potenzialstudien, Regionale Energiekonzepte, Bauleitplanung) und bei Bau bzw. Rückbaumaßnahmen von PV-FFA und Windenergieanlagen. Zudem geben wir fachliche Hinweise zur weiteren Prüfung im Verfahren.</p> <p>Bodenschutz in der Planung von PV-FFA Für die Installation von Photovoltaikanlagen sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen sowie Flächen auf oder an Gebäude oder sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden (vgl. LROP 4.2.1, 03). Wir empfehlen folglich, dieses Potenzial vor der Installation von PV-FFA auszuschöpfen.</p>					<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Zuge konkreter Planungs- bzw. Bauvorhaben zu berücksichtigen.</p> <p>Gemäß LROP ist der Großteil des niedersächsischen Ausbauzieles für Photovoltaik auf Gebäuden zu realisieren. Die Ausschöpfung dieses Potentials reicht für die Energiewende jedoch nicht aus. Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung von 15 GB sollen in Niedersachsen zusätzlich auf Freiflächen realisiert werden. Das vorliegende Standortkonzept dient der Lokalisierung dafür geeigneter Flächen in Rastede.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge									
<p>Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Diese Böden sind in Niedersachsen in der Kulisse besonders schutzwürdiger Böden Geobericht 8 zusammengefasst. Wir empfehlen diese Datengrundlage (einsehbar auf dem NIBIS®-Kartenserver) für die Verwendung in der Planung. Für die regionale und kommunale Ebene steht zudem mit der Bodenfunktionsbewertung ein erweitertes Bewertungsverfahren zur Verfügung Geobericht 26. Sofern eine solche Bewertung vorliegt, empfehlen wir deren Verwendung.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:</p> <table border="1" data-bbox="219 699 1075 1152"> <thead> <tr> <th>Kategorie</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Alte Waldstandorte</td> </tr> <tr> <td>Mächtige Hochmoore</td> </tr> <tr> <td>Plaggenesch</td> </tr> <tr> <td>Seltene Böden (statistisch)</td> </tr> <tr> <td>extrem nasse Böden</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Kategorie</td> </tr> <tr> <td>hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit</td> </tr> </tbody> </table> <p>Gemäß LROP sollen Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft nicht für die Entwicklung von PV-FFA in Anspruch genommen werden (vgl. LROP 4.2.1, 03). Aus bodenschutzfachlicher Sicht empfehlen wir zudem, Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit grundsätzlich nicht für die Entwicklung von PV-FFA in Betracht zu ziehen. Die landwirtschaftliche Produktion kann auf Böden mit einer hohen natürlichen Fruchtbarkeit hohe Ernteerträge erzielen. Agrar-Photovoltaikanlagen (Agri-PV), die entsprechend LROP (4.2.1, 03) auch in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft</p>	Kategorie	Alte Waldstandorte	Mächtige Hochmoore	Plaggenesch	Seltene Böden (statistisch)	extrem nasse Böden	Kategorie		hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Generell ist der Eingriff in die Bodenfunktionen durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen als wesentlich geringer im Vergleich zu anderen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklungen anzusehen. Da die Modultische in der Regel kein Fundament benötigen, sondern mit Stahlpfählen gegründet werden, findet nur eine geringe Versiegelung statt. Alte Waldstandorte und naturnahe Böden werden als Ausschluss- bzw. Restriktionsflächen eingestuft.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft sind mit der neuen LROP-Verordnung 2022 der Abwägung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zugänglich. Wie den Unterlagen entnommen werden kann, wurden im Konzept die Böden mit mittlerer und hoher Bodenfruchtbarkeit gem. LBEG-Auswertung als Ausschlussflächen eingestuft.</p>
Kategorie										
Alte Waldstandorte										
Mächtige Hochmoore										
Plaggenesch										
Seltene Böden (statistisch)										
extrem nasse Böden										
Kategorie										
hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit										

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>vorgesehen werden können, könnten hier als eine Lösung geprüft werden, welche beide Nutzungen ermöglicht.</p> <p>Das Plangebiet ist teilweise durch kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz geprägt. Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 06) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Die Daten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden.</p> <p>Moorböden und andere kohlenstoffreiche Böden werden in Niedersachsen häufig landwirtschaftlich genutzt. Für diese Nutzung wurden sie üblicherweise entwässert. Entwässerung, Düngung und Bodenbearbeitung führen dazu, dass die organische Substanz von Moorböden zersetzt wird und die Böden damit Treibhausgas freisetzen (siehe hierzu Geofakt 38). Bei der Errichtung von PV-FFA auf entwässerten, landwirtschaftlich genutzten Moorböden bietet sich die Möglichkeit, diese Zersetzungsprozesse durch eine fachgerechte Wiedervernässung zu stoppen. So kann der Klimaschutzeffekt, der durch die Photovoltaikanlagen erzielt wird, erheblich gesteigert werden. Ohne Wiedervernässung ist bei entwässerten Moorböden mit einem fortschreitenden Verlust des Torfkörpers zu rechnen. Wir empfehlen folglich, die Errichtung von PV-FFA auf diesen Böden immer mit einer vollständigen Wiedervernässung der Moorböden umzusetzen. Fachliche Hinweise zur fachgerechten Umsetzung sind in Geobricht 45 verfügbar. Eine Wiedervernässung ist dauerhaft sicherzustellen. Wartungsarbeiten und Rückbaumaßnahmen müssen an die vernässte Situation angepasst geplant und folglich bodenschonend durchgeführt werden.</p> <p>Den Rückbau der PV-Anlagen und die Folgenutzung der Flächen empfehlen wir bereits in der Planung frühzeitig in den Blick zu nehmen. Sofern die Flächen zuvor als Flächen für die Landwirtschaft genutzt wurden, sollte nach Ablauf der Nutzung als PV-FFA eine Rückführung in diese Nutzung erfolgen. Dies dient aus bodenschutzfachlicher Sicht insbesondere der Vermeidung einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen. Das BauGB bietet hierzu die Möglichkeit über §9 Abs. 2. Demnach kann im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass die baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur für einen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird dahingehend berücksichtigt, dass in der Checkliste für Photovoltaik-Freiflächenanlagen enthalten ist, dass im Vergleich zu der bisherigen Flächennutzung erfolgt durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage eine ökologische Aufwertung der Fläche erfolgen soll. Bisher für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung trockengelegte Flächen müssen daher mindestens extensiv bewirtschaftet werden, wofür im Gegensatz zur bisherigen Nutzung keine Entwässerung notwendig ist. Inwiefern es praktikabel ist auf Moorflächen außerhalb von Vorranggebieten Torferhaltung aktive Wiedervernässung zu betreiben, ist im Einzelfall in Abhängigkeit von der Flächengröße, den umgebenen Nutzungen und dem Wasserhaushalt zu entscheiden.</p> <p>Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Die Bebauungspläne enthalten in der Regel die landwirtschaftliche Grünlandnutzung als zulässige Nutzung. Bei den meisten Vorhaben entspricht die Gründung der Anlagen mit Pfählen der gängigen Praxis. Dauerhaft befestigte Wege sind in der Regel nicht erforderlich.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>bestimmten Zeitraum oder bis zu dem Eintritt bestimmter Umstände zulässig sind und anschließend in eine vorgegebene Folgenutzung überführt werden. Wir empfehlen eine möglichst versiegelungsarme Gestaltung der Anlagen. Auf befestigte Zuwegungen sollte folglich so weit wie möglich verzichtet werden. Die Gründung der Anlagen mit Pfählen oder Ankern ist aus bodenschutzfachlicher Sicht einer Gründung mit Betonfundamenten vorzuziehen.</p> <p>Bei Rückbaumaßnahmen von Windenergieanlagen ist sicherzustellen, dass die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Mit dem niedersächsischen Windenergieerlass (gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW vom 20.07.2021) wird die Rückbauverpflichtung dahingehend konkretisiert, dass „(...) grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen (zurückzubauen sind)“. Ein Verbleib der Fundamente im Boden sollte somit ausgeschlossen werden. Beim Rückbau sind zudem bodenschutzfachliche Anforderungen zu beachten. Wir weisen hierzu neben den Ausführungen in Kap. 4.4 des Windenergieerlasses auf den Leitfaden der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) hin.</p> <p>Bodenschutz beim Bauen</p> <p>In der Planung sollten zudem frühzeitig Grundsätze zum Bodenschutz beim Bauen verankert werden. Diese sind gemäß DIN 19639 u.a. dann von besonderer Bedeutung, wenn die Böden nach der Maßnahme weiterhin die natürlichen Bodenfunktionen erfüllen sollen wie es bei der Etablierung von PV-FFA der Fall ist. Beim Bau von PV-FFA bestehen unterschiedliche Wirkfaktoren, die negativen Beeinträchtigungen des Bodens auslösen können. In der Bauphase sind dies insbesondere Baustraßen, Lager- und Abstellflächen, Befahrung durch Maschinen, Bodenaushub und -umlagerung. Auch anlagebedingt sind Böden betroffen, insbesondere durch Versiegelung, die Verlegung von Kabelverbindungen im Boden oder durch die Überdeckung durch die Module. Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir nachfolgend einige Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sind insbesondere folgende DIN-Normen zu berücksichtigen: DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN</p>	<p>Der Hinweis wird in den Abwägungsvorschlägen zur Windpotenzialstudie abgearbeitet.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise können erst auf Ebene konkreter Planungs- bzw. Bauvorhaben berücksichtigt werden und haben keine Auswirkungen auf das Standortkonzept.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>19731 Verwertung von Bodenmaterial. Um dauerhaft negative Auswirkungen zu vermeiden, sollten die Böden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Bodenerosion durch ablaufendes Niederschlagswasser von den Modulflächen ist zu vermeiden. Besonderer Handlungsbedarf besteht diesbzgl. bei Flächen in Hanglage. Insbesondere bei größeren Vorhaben empfehlen wir die Hinzuziehung einer Bodenkundlichen Baubegleitung und die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes. Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist es, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen von Baumaßnahmen zu erfassen, zu bewerten und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Als fachliche Grundlage sollte DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ dienen. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema in Niedersachsen. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.</p> <p>Laut den Datengrundlagen des LBEG kommen im Plangebiet sulfatsaure Böden der niedersächsischen Küstengebiete vor. Sulfatsaure Böden können zu bedeutenden Problemen bei Bauvorhaben führen. Ursache dieser Probleme sind hohe, geogen bedingte Gehalte an reduzierten anorganischen Schwefelverbindungen (v. a. Eisensulfide wie Pyrit) in den Böden. Probleme treten dann auf, wenn diese z.B. im Rahmen von Bauvorhaben entwässert und/oder das Material aus dem natürlichen Verbund herausgenommen wird. Bei der daraus resultierenden Belüftung des Bodens bzw. des Bodenmaterials wird Pyrit oxidiert und erhebliche Mengen an Sulfat</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise können erst auf Ebene konkreter Planungs- bzw. Bauvorhaben berücksichtigt werden und haben keine Auswirkungen auf das Standortkonzept.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>und Säure (bis pH< 4 im Boden) werden freigesetzt. Durch die Entwässerung und Umlagerung sulfatsaurer Böden ergeben sich erhebliche Gefährdungspotenziale für Boden, Wasser, Flora, Fauna und Bauwerke. Wir weisen auf die erschienenen LBEG Veröffentlichungen „Sulfatsaure Böden in niedersächsischen Küstengebieten“ (Geofakten 24) und „Handlungsempfehlungen zur Bewertung und zum Umgang mit Bodenaushub aus (potenziell) sulfatsauren Sedimenten“ (Geofakten 25) hin. Diese sind unter www.lbeg.niedersachsen.de (Karten, Daten und Publikationen > Publikationen > Geofakten) eingestellt. Zudem liegt der Erlass „Umlagerung von potentiell sulfatsauren Aushubmaterialien im Bereich des niedersächsischen Küstenholozäns“ (RdErl. d. MU vom 12.02.2019) vor. In diesen Unterlagen werden Hinweise für das Vor-Ort-Management gegeben sowie Möglichkeiten zum Umgang mit potentiell sulfatsaurem Aushubmaterial aufgezeigt. Unsere Auswertungskarten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden.</p> <p>Sonstige Hinweise zu PV-FFA Sollten Pfähle, Haken oder sonstige Befestigungs- und Gründungsmöglichkeiten der Anlagen bis in die wassergesättigte Zone verbaut werden, ist sicherzustellen, dass von diesen keine Schadstoffe ins Grundwasser gelangen (z.B. infolge von Korrosion). Untersuchungen haben gezeigt, dass dies bei der Verwendung von verzinkten Bauteilen unter Umständen auftreten kann.</p> <p>Hydrogeologie Das Plangebiet schneidet die beiden Trinkwasserschutzgebiete Nethen (Schutzzone IIIA) und Alexandersfeld (Schutzzone IIIB). Durch die Errichtung von Windkraftanlagen ergeben sich hinsichtlich des Grund-/Trinkwasserschutzes grundsätzliche Gefährdungspotentiale durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erdaufschlüsse für die Herstellung des Fundaments, bei der die grundwasserschützenden Deckschichten vermindert werden bzw. bei der das Grundwasser möglicherweise aufgedeckt wird, • erhöhte Nitratausträge aus den Bodenmieten während der Bauphase, • das Einbringen von Baustoffen bei der Herstellung des Fundaments, die möglicherweise eine Belastung des Grundwassers verursachen, • das Eindringen von Schadstoffen in den Untergrund bzw. in das Grundwasser während der Baumaßnahmen, 	<p>Die nebenstehenden Hinweise können erst auf Ebene konkreter Planungs- bzw. Bauvorhaben berücksichtigt werden und haben keine Auswirkungen auf das Standortkonzept.</p> <p>Der Hinweis wird in den Abwägungsvorschlägen zur Windpotenzialstudie abgearbeitet.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>• den Betrieb von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (Windkraftanlage und Transformatoren).</p> <p>Zusätzlich zu den Gefährdungspotentialen können sich die Baumaßnahmen durch evtl. notwendige Wasserhaltungen bei der Herstellung der Fundamente auf den Grundwasserhaushalt auswirken. Um Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und insbesondere im Hinblick auf Wasserschutzgebiete/Trinkwassergewinnungsgebiete treffen zu können, empfehlen wir die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens. Darin sollten die evtl. geplanten Wasserhaltungs- und Versickerungsmaßnahmen unter Darlegung der geplanten Bauvorgehensweise (Standorte und Zeitrahmen der Wasserhaltungen und Versickerungen, Mengenabschätzung, etc.) und unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen auf</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Wasser-, Boden- und Naturhaushalt, • die Quantität und Qualität des Grundwassers und • Einzugsgebiete der Trinkwassergewinnung beschrieben werden. <p>Des Weiteren empfehlen wir ein geeignetes Beweissicherungskonzept vorzulegen und mit den zuständigen Fach- und Genehmigungsbehörden abzustimmen. Hinweise zur Beweissicherung finden sich in GeoBerichte 15 sowie Geofakten 19 des LBEG.</p> <p>Hinsichtlich des Grund-/Trinkwasserschutzes verweisen wir außerdem auf das Merkblatt „Grundwasserschutz beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen“ (Stand: Oktober 2016) des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz.</p> <p>Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber</p>	<p>Die vorhandenen Gashochdruckleitungen im Gemeindegebiet wurden bei der Planung berücksichtigt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge																				
<p>bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:</p> <table border="1" data-bbox="219 360 1070 707"> <thead> <tr> <th>Objektname</th> <th>Betreiber</th> <th>Leitungstyp</th> <th>Leitungsstatus</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>HD_PN16</td> <td>EWE NETZ GmbH</td> <td>Gashochdruckleitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> <tr> <td>Mooräcker - Leuchtenburg</td> <td>GTG Nord Gastransport Nord GmbH</td> <td>Gashochdruckleitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> <tr> <td>HD_PN70</td> <td>EWE NETZ GmbH</td> <td>Gashochdruckleitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> <tr> <td>Huntorf-Leuchtenburg</td> <td>GTG Nord Gastransport Nord GmbH</td> <td>Gashochdruckleitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> </tbody> </table> <p>Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.</p> <p>Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkeigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten</p>	Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus	HD_PN16	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	Mooräcker - Leuchtenburg	GTG Nord Gastransport Nord GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	HD_PN70	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	Huntorf-Leuchtenburg	GTG Nord Gastransport Nord GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	<p>Die nebenstehenden Hinweise können erst auf Ebene konkreter Planungs- bzw. Bauvorhaben berücksichtigt werden und haben keine Auswirkungen auf das Standortkonzept.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Rastede wird im NIBIS-Server lediglich das großräumige Bergwerksfeld Oldenburg zur Erkundung von Kohlenwasserstoffen durch die OEG dargestellt. Dies hat keine Auswirkungen auf die vorliegende Planung.</p>
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus																		
HD_PN16	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																		
Mooräcker - Leuchtenburg	GTG Nord Gastransport Nord GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																		
HD_PN70	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																		
Huntorf-Leuchtenburg	GTG Nord Gastransport Nord GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																		

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de. Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaurechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>OOWV Georgstr. 4 26919 Brake</p>	
<p>wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: In unserer Stellungnahme vom 23.05.2022 -AP-LW-AWN/R4/05/22/DZ- haben wir uns bereits im Zuge der öffentlichen Auslegung beteiligt.</p> <p>Ergänzend dazu bitte wir um Beachtung folgender Hinweise: Im Bereich befindet sich eine größere Verstärkungsmaßnahme, von Leuchtenburg bis zum Wasserwerk Westerstede, in Planung. Bei weiteren Fragen dazu können Sie sich gerne an Herrn Tamo Böschen, Tel.: 04401 916 367, E-Mail: boeschen@oowv.de, wenden.</p> <p>Stellungnahme vom 23.05.2022 wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>






Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>außerdem auch die Schutzzonen I und die Schutzzonen II der Brunnenfassung B sowie ein Teil der Schutzzone III A und ein kleiner Teil der Schutzzone III B. Die genaue Lage des Wasserschutzgebietes Nethen mit der Unterteilung in die einzelnen Schutzzonen können Sie den Shape-Dateien, die der NLWKN unter dem folgenden Link bereitstellt, entnehmen. https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/wasserwirtschaft/daten_karten/wasserbuch/downloadseite_wsg/downloadseite-schutz-und-gewinnungsgebiete-fuer-trink-und-grundwassersggw-46101.html</p> <p>Eine aus den NLWKN-Daten erstellte Shape-Datei befindet sich auch bei den Daten, die Ihnen von uns zum Download bereitgestellt werden.</p> <p>Aus Sicht des vorsorgenden Grundwasserschutzes bestehen Bedenken grundsätzlicher Art gegen Eingriffe in die das Grundwasser schützenden Deckschichten im Bereich von Wasserschutz- oder Wassergewinnungsgebieten. Das betrifft z. B. sowohl die Fundamente von Windenergieanlagen (WEA) als auch von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PV) inklusive Agri-Photovoltaikanlagen (Agri-PV).</p> <p>Unseres Erachtens sollten bei der Standortpotentialermittlung für WEA und FF- oder Agri-PV die Wassersschutzzonen II aufgrund ihrer Nähe zu den Förderbrunnen, aber generell von vorne herein, ausgenommen werden. In den Schutzzonen I ist ohnehin keinerlei Nutzung erlaubt, die über die Aufrechterhaltung des Betriebs der Förderbrunnen hinaus geht. Im Merkblatt „Grundwasserschutz beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen“ (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, 2016) wird darauf hingewiesen, dass im „Windenergieerlass“ vom 24.02.2016 desselben Ministeriums die Schutzzonen I und II als harte Tabuzonen für WEA eingestuft werden.</p> <p>Nach unserer Auffassung muss eine WEA einen Abstand von mindestens dem 1,5-fachen ihrer Gesamthöhe zu einer Schutzzone II haben, um eine Gefährdung der Wasserversorgung durch eine Havarie – wie z. B. dem Brand der WEA – zu minimieren.</p> <p>Wir weisen außerdem darauf hin, dass u. a. für den Bau und Betrieb von WEA und FF-PV oder Agri-PV in Wasserschutzgebieten strenge Anforderungen beachtet werden müssen, die von der Unteren Wasserbehörde des</p>	<p>anstehendem Boden). In Verbindung mit einer extensivierten Nutzung vormals landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen lassen sich durch Wegfall/Verringerung von Düngung (Stickstoff/Nitrate) und Pestizideinsatz die Schadstoff-Einträge ins Grundwasser verringern. Zudem können sich die Anlagen ggf. durch eine verbesserte Wasserretention positiv auf die Grundwasserneubildung auswirken. Die Trinkwasserschutzzone III wird daher als Gunstfläche dargestellt.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>betroffenen Landkreises – hier Landkreis Ammerland – im Einzelfall festgesetzt werden.</p> <p>Hinsichtlich der Gefahren für das Grundwasser weisen wir ergänzend auf das Merkblatt Nr. 1.2/8 „Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von Windkraftanlagen“ (Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2012) und das Merkblatt Nr. 1,2/9 „Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten“ (Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2013) sowie allgemein auf das DVGW-Arbeitsblatt W 101 „Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser“ (2021) und auf die „Praxisempfehlung für niedersächsische Wasserversorgungsunternehmen und Wasserbehörden; Handlungshilfe (Teil II); Erstellung und Vollzug von Wasserschutzgebietsverordnungen“ (NLWKN 2013) hin.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlagearbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der Versorgungsanlagen in den anliegenden Plänen ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Dienststellenleiter Herr Kaper von unserer Betriebsstelle in Westerstede, Tel: 04488 845211, vor Ort an.</p> <p>Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: stellungnahmen-toeb@oowv.de zu senden.</p>	
<p>TenneT TSO GmbH Bernecker Straße 70 95448 Bayreuth</p>	
<p>durch das Gebiet der Gemeinde Rastede verläuft unsere o.a. geplante Neubauleitung. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Neubau 380-kV-Leitung Conneforde – Sottrum, Projekt A410</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Die bestehende 220-kV-Leitung Farge – Conneforde LH-14-201 soll durch die neue 380-kV-Leitung Conneforde – Sottrum (Projekt A410) ersetzt werden.</p> <p>Für den Trassenabschnitt zwischen Conneforde und Elsfleth-West hat das ArL Weser-Ems am 31.05.2022 erklärt, dass die Durchführung eines Raumordnungsverfahren nicht erforderlich ist.</p> <p>Derzeit werden die Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren vorbereitet.</p> <p>Unter dem folgenden Link sind die Unterlagen zur Antragskonferenz und der Ergebnisvermerk zu finden: https://www.arl-we.niedersachsen.de/CoSo</p> <p>Im Verlauf der Leitung soll im Suchraum Ovelgönne / Rastede / Westerstede / Wiefelstede ein neuer Netzverknüpfungspunkt zwischen Offshore und Onshore errichtet werden.</p> <p>Für weitere Abstimmungen stehen die folgenden Ansprechpartner zur Verfügung</p> <p>Lars Holze-Lentas Projektleiter Planung und Genehmigung T +49 (0)5132 892646 M +49 (0)151 44045812 E lars.holze-lentas@tennet.eu</p> <p>Michaela Keiner Teilprojektleiterin T +49 (0)5132 896658 M +49 (0)173 4781981 E michaela.keiner@tennet.eu</p> <p>Der Suchraum VI „Hankhauser Moor“ der Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gebiet der Gemeinde Rastede befindet sich innerhalb des durch das ArL Weser-Ems freigegebenen Korridors für das Leitungsbauvorhaben. Der Bedarf für das Leitungsbauvorhaben ist gesetzlich festgestellt im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als Vorhaben V56 geführt. Darüber hinaus ist im aktuellen Landesraumordnungsprogramm (LROP 2022) im Kapitel 4.2.2 Energieinfrastruktur unter Ziffer 09 festgelegt, dass bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten ist, dass zwischen</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Conneforde, Elsfleth-West, Abzweig Blockland und der Samtgemeinde Sottrum der Neubau oder Ausbau im Sinne der Ziffer 04 Satz 8 von Höchstspannungsleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich ist. Insofern fordern wir die Zurückstellung der weiteren Planungen im Suchraum VI „Hankhauser Moor“ Ihrerseits, bis zum Zeitpunkt einer konkreten Trassenfestlegung in diesem Bereich. Gerne stehen wir für bilaterale Abstimmungen zur Verfügung.</p> <p>Im Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gebiet der Gemeinde Rastede berücksichtigen Sie derzeit nicht die geplante Freileitung Conneforde – Sottrum. Wir verweisen auf die oben genannten Hinweise bzgl. der Windenergie. Wir fordern bis zur konkreten Trassenfestlegung im Gebiet der Gemeinde Rastede entlang des Korridors aus dem Verzicht auf Raumordnung, inkl. der potentiellen Standorte für den Netzverknüpfungspunkt im Suchraum Ovelgönne / Rastede / Westerstede / Wiefelstede (im Bereich der Gemeinde Rastede befindet sich der Suchraum Bekhausen nördlich des zukünftigen Autobahnkreuzes A29 / A20) von konkreten Standortfestlegungen abzusehen, um die Planung der Leitung nicht zu gefährden.</p> <p>Gerne stehen wir für bilaterale Abstimmungen zur Verfügung. Wir berücksichtigen gerne Ihre Belange bei der Planung der Photovoltaik-Anlagen, insbesondere im Hinblick auf Bodenabstände der Leiterseile im Bereich der Anlagen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Rahmen des Standortkonzeptes können nur planfestgestellte Vorhaben aufgenommen werden. Bei konkreten Bauleitplanverfahren sind diese Vorhaben ebenfalls zu beachten und laufende Verfahren zu berücksichtigen.</p>


Anregungen	Abwägungsvorschläge

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Leitungsnetz TenneT D Onshore Leitungen <i>Freileitungen</i> 380-kV Leitungen-Freileitung  Vermerk: BIS-Prozess 220-kV Leitungen-Freileitung  Vermerk: BIS-Prozess</p> <p>Fremdeigentum Leitungen  Vermerk: BIS-Prozess</p> <p>Stromkreise  Vermerk: BIS-Prozess</p> <p>Planung Offshore (P) Kabel (P) HVDC-Kabel (P)  Vermerk: KonverterPlattformen, TenneT_Kabel_und_Kabelplanungen, Umspannplattformen, BFO_Gates, 111115_TenneT_Wrackdatenbank_US2, AWZ_OffshoreWindparks</p>	
<p>Gastransport Nord GmbH Cloppenburger Straße 363 26133 Oldenburg</p>	
<p>mit Ihrem Schreiben vom 11.10.2022 informieren Sie uns über Standortkonzepte für Windenergie und PV-Freiflächenanlagen für das Gebiet der Gemeinde Rastede. Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im geplanten Trassenkorridor im Bereich der Gemeinde Rastede die Erdgas-Hochdruckleitungen Nr. 17.00.00 „Leer - Rastede“ und Nr. 43.00.00 „Rastede - Huntorf“ der Gastransport Nord GmbH befinden und das Plangebiet queren. Diese Erdgas-Hochdruckleitungen haben einen Außendurchmesser von DN 400mm und DN 600mm und werden mit einem Druck bis zu 70 bar betrieben. Unmittelbar neben den Erdgas-Hochdruckleitungen verlaufen parallel Fernmeldekabel der EWE NETZ GmbH. Die Lage der Leitungen ist den EWE-Bestandsplänen zu entnehmen. Erdgas-Hochdruckleitungen werden zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie zum Schutz vor Einwirkungen von außen in einem</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die in den Anlagen dargestellten Erdgasleitungen sind in Plan 2 als Ausschlussflächen definiert. Die weitergehenden Hinweise beziehen sich auf Genehmigungs- und Ausführungsebene.</p>


Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Schutzstreifen verlegt. Es dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 8 Meter (4 Meter links und 4 Meter rechts der Rohrachse). Die Hochdruckleitung sowie der Schutzstreifen sind durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert.</p> <p>(...)</p> <p>Die „Anweisung zum Schutz von Erdgas-Hochdruckleitungen“ ist stets zu berücksichtigen. Wir bitten zu beachten, dass das Vorhandensein der Erdgas-Hochdruckleitung nicht unbeachtliche Restriktionen für manche Grundstücke im beplanten Bereich mit sich bringt.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um aufwendige Sicherungsmaßnahmen handeln kann, die einen längeren Planungs- und Ausführungszeitraum zur Folge haben können. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme wird daher dringend empfohlen.</p> <p>Grundsätzlich gilt Folgendes: Arbeiten im Schutzstreifen einer Hochdruckleitung bedürfen ausdrücklich der vorherigen Zustimmung der Gastransport Nord GmbH und werden nur mit Auflagen gestattet. Deren Beachtung ist unentbehrlich, um mit Baumaßnahmen verbundene Gefahren abzuwenden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Zuwegung und der Zugang der Erdgas-Hochdruckleitung und ihren Anlagen muss auch während der Baumaßnahme gewährleistet sein. • Das Lagern von Materialien, Gerätschaften und Aushub, das Abstellen von Containern oder Bauwagen, das Errichten von Bauwerken jeglicher Art sowie die Anpflanzung von Bäumen oder Sträuchern im Schutzstreifen ist nicht gestattet. • Sollten Einrichtungen und Gebäude über Ex-Schutzzonebereiche verfügen, ist darauf zu achten, dass die Sicherheitsbereiche nicht in den Schutzstreifen der Erdgas-Hochdruckleitung ragen. • Schachtarbeiten dürfen im Schutzstreifen stets nur in Handschachtung ausgeführt werden. 	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> • Evtl. vorhandene Armaturen oder oberirdische Leitungsteile, wie z. B. Markierungen, Schilderpfähle und Messsäulen sind durch geeignete Maßnahmen zu schützen und dürfen ohne unsere Zustimmung nicht entfernt oder versetzt werden. Eine Änderung oder Wiedererrichtung nach der Baumaßnahme erfolgt zu Lasten des Verursachers. • Der Einsatz von Baumaschinen und das Befahren mit schweren Bau- und Kettenfahrzeugen im Schutzstreifen sind nur unter Aufsicht der Gastransport Nord GmbH unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen gestattet. • Bei Neubau, Meliorations- und Entwässerungsmaßnahmen auf den neu entstehenden Grundstücken mit Schutzstreifen sind besondere mit Gastransport Nord GmbH abgestimmte Vorsichtsmaßnahmen zu treffen. Daher ist es unbedingt erforderlich, die Gastransport Nord GmbH rechtzeitig über die geplanten Maßnahmen zu unterrichten. • Eine Niveauänderung im Schutzstreifen ist nicht zulässig. • Soweit Betreiber von Ver- und Versorgungsleitungen den Schutzstreifen der Erdgas-Hochdruckleitung kreuzend wollen, ist ein Interessenabgrenzungsvertrag mit der Gastransport Nord GmbH abzuschließen. Die Mindestabstände nach DVGW-G463 und GW 22 sind einzuhalten. • Die genaue Leitungslage und Leitungstiefe im Bereich des geplanten Bauvorhabens ist an Ort und Stelle mit der Gastransport Nord GmbH zu überprüfen und zu markieren. • Innerhalb bebauter Gebiete unterliegen Erdgas-Hochdruckleitungen alle zwei Monate eine Begehung zur Überprüfung der Leitungstrasse und alle sechs Monate eine Rohrnetzüberprüfung auf Dichtheit. Die dauerhafte Zuwegung muss gewährleistet sein. • Spätestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten ist unbedingt mit der Gastransport Nord GmbH, Cloppenburg Straße 363, 26133 Oldenburg (Telefon 0441-20980-222) oder mit der Netztechnik (Telefon 0441-20980-245) Kontakt aufzunehmen. • Von Kosten für Sicherungs/Schutzmaßnahmen etc. im Bereich des Schutzstreifens der Erdgas-Hochdruckleitung ist die Gastransport Nord GmbH freizuhalten 	

Anregungen	Abwägungsvorschläge																																																																							
<p>Erkundigungs- und Sicherungspflicht Jeder muss damit rechnen, dass auf öffentlichen und privaten Grundstücken Ver- und Versorgungsanlagen vorhanden sind. Daher besteht im Interesse von Sicherheit und Schutz die „Erkundigungs- und Sicherungspflicht“. Bauplanende und bauausführende Firmen müssen angewiesen werden, sich aktuelle Planauskunft bei der Gastransport Nord GmbH E-Mail netzauskunft@gtg-nord.de einzuholen.</p> <p>Anlagen Verlauf von Gas-Hochdruckleitungen Anweisung zum Schutz von Erdgas-Hochdruckleitungen Merkblatt für Baufachleute: Wichtige Hinweise zum Schutz von Rohrleitungen vor Schäden durch Bauarbeiten und zur Verhütung von Unfällen</p>																																																																								
<p>Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Südwestpark 35 90449 Nürnberg</p>																																																																								
<p>Standortkonzepte für Windenergie und Photovoltaik-Freiflächenanlagen und im Gebiet der Gemeinde Rastede Gebiet 5</p> <p>aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <p>- durch das Plangebiet führen 2 Richtfunkverbindungen hindurch</p> <p>STELLUNGNAHME / Standortkonzepte für Windenergie und Photovoltaik-Freiflächenanlagen und im Gebiet der Gemeinde Rastede Gebiet 5 RICHTFUNKTRASSEN Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.</p> <table border="1" data-bbox="208 1141 1084 1268"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Richtfunkverbindung</th> <th colspan="3">A-Standort in WGS84</th> <th colspan="3">Höhen</th> <th colspan="3">B-Standort in WGS84</th> <th colspan="3">Höhen</th> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Antenne</th> <th>Antenne</th> <th>Gesamt</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Antenne</th> <th>Antenne</th> <th>Gesamt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Linknummer A-Standort B-Standort</td> <td>Grad</td> <td>Min</td> <td>Sek</td> <td>Grad</td> <td>Min</td> <td>Sek</td> <td>Grad</td> <td>Min</td> <td>Sek</td> <td>Grad</td> <td>Min</td> <td>Sek</td> </tr> <tr> <td>114550954 126991778 126991037</td> <td>53°</td> <td>16'</td> <td>23.56" N</td> <td>8°</td> <td>10'</td> <td>38.65" E</td> <td>NHN</td> <td>13</td> <td>47,6</td> <td>60,6</td> <td>53°</td> <td>15'</td> <td>54.95" N</td> <td>8°</td> <td>19'</td> <td>32.83" E</td> <td>NHN</td> <td>2</td> <td>35</td> <td>37</td> </tr> <tr> <td>114550955 126991778 126991037</td> <td colspan="11">Wie Link 114550954</td> </tr> </tbody> </table> <p>Legende in Betrieb</p> <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.</p>	Richtfunkverbindung	A-Standort in WGS84			Höhen			B-Standort in WGS84			Höhen			Grad	Min	Sek	Antenne	Antenne	Gesamt	Grad	Min	Sek	Antenne	Antenne	Gesamt	Linknummer A-Standort B-Standort	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	114550954 126991778 126991037	53°	16'	23.56" N	8°	10'	38.65" E	NHN	13	47,6	60,6	53°	15'	54.95" N	8°	19'	32.83" E	NHN	2	35	37	114550955 126991778 126991037	Wie Link 114550954											<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Richtfunkverbindungen werden durch den Bau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Regel nicht beeinträchtigt.</p>
Richtfunkverbindung		A-Standort in WGS84			Höhen			B-Standort in WGS84			Höhen																																																													
	Grad	Min	Sek	Antenne	Antenne	Gesamt	Grad	Min	Sek	Antenne	Antenne	Gesamt																																																												
Linknummer A-Standort B-Standort	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek																																																												
114550954 126991778 126991037	53°	16'	23.56" N	8°	10'	38.65" E	NHN	13	47,6	60,6	53°	15'	54.95" N	8°	19'	32.83" E	NHN	2	35	37																																																				
114550955 126991778 126991037	Wie Link 114550954																																																																							

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p data-bbox="230 236 1066 323">Standortkonzepte für Windenergie und Photovoltaik-Freiflächenanlagen und im Gebiet der Gemeinde Rastede Gebiet 5</p>  <p data-bbox="210 788 1084 877">Die farbige Linie versteht sich als Punkt- zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> <p data-bbox="210 880 1084 1093">Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.</p> <p data-bbox="210 1096 1084 1246">Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p> <p data-bbox="210 1249 1084 1340">Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 15 m eingehalten werden.</p>	

Anregungen		Abwägungsvorschläge																																																																																																																																																																																																																																																																																
<p>Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p>																																																																																																																																																																																																																																																																																		
<p>Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Südwestpark 35 90449 Nürnberg</p>																																																																																																																																																																																																																																																																																		
<p>IHR ZEICHEN: Standortkonzepte für Windenergie und Photovoltaik-Freiflächenanlagen und im Gebiet der Gemeinde Rastede Gebiet 6</p> <p>aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <p>- durch das Plangebiet führen 7 Richtfunkverbindungen hindurch</p> <table border="1" data-bbox="210 794 1086 1056"> <thead> <tr> <th colspan="13">STELLUNGNAHME / Standortkonzepte für Windenergie und Photovoltaik-Freiflächenanlagen und im Gebiet der Gemeinde Rastede Gebiet 6</th> </tr> <tr> <th colspan="13">RICHTFUNKTRASSEN</th> </tr> <tr> <td colspan="13">Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.</td> </tr> <tr> <th colspan="3">Richtfunkverbindung</th> <th colspan="3">A-Standort in WGS84</th> <th colspan="3">Höhen</th> <th colspan="3">B-Standort in WGS84</th> <th colspan="3">Höhen</th> </tr> <tr> <th>Liniennummer</th> <th>A-Standort</th> <th>B-Standort</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>ü. Meer</th> <th>ü. Grund</th> <th>Gesamt</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>ü. Meer</th> <th>ü. Grund</th> <th>Gesamt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>114550361</td> <td> 126991778</td> <td> 126991737</td> <td>53° 16'</td> <td>23,56"</td> <td>N</td> <td>8° 10'</td> <td>38,65"</td> <td>E</td> <td>13</td> <td>47,6</td> <td>60,6</td> <td>53° 20'</td> <td>40,9"</td> <td>N</td> <td>8° 14'</td> <td>7,18"</td> <td>E</td> <td>2</td> <td>37</td> <td>39</td> </tr> <tr> <td>114557411</td> <td> 126991400</td> <td> 126994195</td> <td>53° 16'</td> <td>44,25"</td> <td>N</td> <td>8° 15'</td> <td>14,77"</td> <td>E</td> <td>1</td> <td>38,8</td> <td>39,8</td> <td>53° 16'</td> <td>58,16"</td> <td>N</td> <td>8° 9'</td> <td>7,79"</td> <td>E</td> <td>16</td> <td>39,4</td> <td>55,4</td> </tr> <tr> <td>114557412</td> <td> 126991400</td> <td> 126994195</td> <td colspan="3">Wie Link 114557411</td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> </tr> <tr> <td>114557302</td> <td> 126991400</td> <td> 126994195</td> <td colspan="3">Wie Link 114557411</td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> </tr> <tr> <td>114557303</td> <td> 126991400</td> <td> 126994195</td> <td colspan="3">Wie Link 114557411</td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> </tr> <tr> <td>114550954</td> <td> 126991778</td> <td> 126991037</td> <td>53° 16'</td> <td>23,21"</td> <td></td> <td>8° 10'</td> <td>38,39"</td> <td></td> <td>12</td> <td>47</td> <td>59</td> <td>53° 15'</td> <td>54,9"</td> <td></td> <td>8° 19'</td> <td>32,50"</td> <td></td> <td>2</td> <td>35</td> <td>37</td> </tr> <tr> <td>114550955</td> <td> 126991778</td> <td> 126991037</td> <td colspan="3">Wie Link 114550954</td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> </tr> <tr> <td colspan="13">Legende</td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> </tr> <tr> <td colspan="13">in Betrieb</td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> </tr> </tbody> </table> <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.</p>	STELLUNGNAHME / Standortkonzepte für Windenergie und Photovoltaik-Freiflächenanlagen und im Gebiet der Gemeinde Rastede Gebiet 6													RICHTFUNKTRASSEN													Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.													Richtfunkverbindung			A-Standort in WGS84			Höhen			B-Standort in WGS84			Höhen			Liniennummer	A-Standort	B-Standort	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	ü. Grund	Gesamt	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	ü. Grund	Gesamt	114550361	126991778	126991737	53° 16'	23,56"	N	8° 10'	38,65"	E	13	47,6	60,6	53° 20'	40,9"	N	8° 14'	7,18"	E	2	37	39	114557411	126991400	126994195	53° 16'	44,25"	N	8° 15'	14,77"	E	1	38,8	39,8	53° 16'	58,16"	N	8° 9'	7,79"	E	16	39,4	55,4	114557412	126991400	126994195	Wie Link 114557411																		114557302	126991400	126994195	Wie Link 114557411																		114557303	126991400	126994195	Wie Link 114557411																		114550954	126991778	126991037	53° 16'	23,21"		8° 10'	38,39"		12	47	59	53° 15'	54,9"		8° 19'	32,50"		2	35	37	114550955	126991778	126991037	Wie Link 114550954																		Legende																									in Betrieb																										<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Richtfunkverbindungen werden durch den Bau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Regel nicht beeinträchtigt.</p>
STELLUNGNAHME / Standortkonzepte für Windenergie und Photovoltaik-Freiflächenanlagen und im Gebiet der Gemeinde Rastede Gebiet 6																																																																																																																																																																																																																																																																																		
RICHTFUNKTRASSEN																																																																																																																																																																																																																																																																																		
Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.																																																																																																																																																																																																																																																																																		
Richtfunkverbindung			A-Standort in WGS84			Höhen			B-Standort in WGS84			Höhen																																																																																																																																																																																																																																																																						
Liniennummer	A-Standort	B-Standort	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	ü. Grund	Gesamt	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	ü. Grund	Gesamt																																																																																																																																																																																																																																																														
114550361	126991778	126991737	53° 16'	23,56"	N	8° 10'	38,65"	E	13	47,6	60,6	53° 20'	40,9"	N	8° 14'	7,18"	E	2	37	39																																																																																																																																																																																																																																																														
114557411	126991400	126994195	53° 16'	44,25"	N	8° 15'	14,77"	E	1	38,8	39,8	53° 16'	58,16"	N	8° 9'	7,79"	E	16	39,4	55,4																																																																																																																																																																																																																																																														
114557412	126991400	126994195	Wie Link 114557411																																																																																																																																																																																																																																																																															
114557302	126991400	126994195	Wie Link 114557411																																																																																																																																																																																																																																																																															
114557303	126991400	126994195	Wie Link 114557411																																																																																																																																																																																																																																																																															
114550954	126991778	126991037	53° 16'	23,21"		8° 10'	38,39"		12	47	59	53° 15'	54,9"		8° 19'	32,50"		2	35	37																																																																																																																																																																																																																																																														
114550955	126991778	126991037	Wie Link 114550954																																																																																																																																																																																																																																																																															
Legende																																																																																																																																																																																																																																																																																		
in Betrieb																																																																																																																																																																																																																																																																																		

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p data-bbox="257 268 1070 359">Standortkonzepte für Windenergie und Photovoltaik-Freiflächenanlagen und im Gebiet der Gemeinde Rastede Gebiet 6</p>  <p data-bbox="210 879 1088 970">Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> <p data-bbox="210 1002 831 1034">Die Linien in Magenta haben für Sie keine Relevanz.</p> <p data-bbox="210 1066 1088 1278">Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.</p> <p data-bbox="210 1310 1088 1359">Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15 m eingehalten werden.</p> <p>Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p>	
<p>Avacon Netz GmbH Watenstedter Weg 75 38229 Salzgitter</p>	
<p>gern beantworten wir Ihre Anfrage. Durch das im Betreff genannte Vorhaben in der Gemeinde Rastede sind unsere 110-kV-Hochspannungsfrei- und Fernmeldeleitungen betroffen.</p> <p>Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.</p> <p>Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Die Sicherheitsabstände zu unseren 110-kV-Hochspannungsfreileitungen - „Berne-Conneforde“, LH-14-006 (Mast 078A-106) - „Abzweig Rastede“, LH-14-070 (Mast [038]-999) - „Abzweig Oldenburg/Nord“, LH-14-084 (Mast 010-055) werden durch die DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) und DIN VDE 0210-2-4 (VDE 0210-2-4) geregelt.</p> <p>Arbeiten und geplante Bebauungen innerhalb der Leitungsschutzbereiche unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen sind grundsätzlich im Detail</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die genannten Hochspannungsfreileitungen werden im Standortkonzept als Ausschlussflächen berücksichtigt. Da der Leitungsschutzbereich individuell ist, wird hierfür kein pauschaler Bereich ausgeschlossen. Die unterirdische verlegten Fernmeldekabel benötigen nur geringe Abstandsflächen und werden bei konkreten Planungen berücksichtigt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>mit uns abzustimmen. Innerhalb der Leitungsschutzbereiche sind die zulässigen Arbeits- und Bauhöhen begrenzt.</p> <p>Die Breiten der Leitungsschutzbereiche betragen bis zu 60,00 m, d. h. je 30,00 m von den Leitungsachsen (Verbindungsline der Mastmitten) senkrecht nach beiden Seiten gemessen.</p> <p>Die Lagen der 110-kV-Hochspannungsfreileitungen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Hochspannung.</p> <p>(...)</p> <p>Unterhalb der ruhenden Leiterseile sollten möglichst keine Module aufgestellt werden.</p> <p>Sollten bei Arbeiten an den Leiterseilen für die Dauer der Arbeiten jedoch die Module unterhalb der Hochspannungsfreileitung auf Kosten des Eigentümers demontiert und der erforderliche Sicherheitsabstand nach DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) eingehalten werden, kann einer Bebauung auch unter unserer Hochspannungsfreileitung zugestimmt werden.</p> <p>Für Einspeiseverluste durch Arbeiten an unserer Hochspannungsfreileitung übernimmt die Avacon Netz GmbH keine Haftung.</p> <p>Im Näherungsbereich zwischen Photovoltaik-Anlagen und unseren Mastfundamenten kann es zu Spannungsverschleppungen in der Photovoltaikanlage kommen. Die Anlage ist durch geeignete Maßnahmen zu isolieren.</p> <p>Solarmodule, Hilfseinrichtungen u. ä. im Näherungsbereich der Hochspannungsfreileitung müssen einem möglichen Eisabwurf standhalten. Für Schäden jeglicher Art (Eisabwurf, Spannungsverschleppung, Schäden durch Anlagenschäden u. ä.) übernimmt die Avacon Netz GmbH keine Haftung.</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass mit Vogelkot sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Eisabwurf von den Leiterseilen unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung zu rechnen ist. Für solche natur- und</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>witterungsbedingten Schäden wird von unserer Seite keine Haftung übernommen.</p> <p>An unserer Hochspannungsfreileitung können bei bestimmten Witterungsverhältnissen (Wind, Regen, Nebel oder Raureif) Geräusche/Koronaentladungen entstehen. Diese sind anlagenbedingt nicht vermeidbar und führen zu keinem Anspruch gegen die Avacon Netz GmbH.</p> <p>Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die sich innerhalb der Leitungsschutzbereiche unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen befinden. Für die betroffenen Grundstücke ist eine neue Dienstbarkeit nach aktuellem Stand abzuschließen.</p> <p>Im Radius von 10,00 m um sichtbare Mastfundamente sind jegliche Maßnahmen untersagt. Die Maststandorte unserer Hochspannungsfreileitung müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.</p> <p>Bei einer Einfriedung des Grundstückes ist der Avacon Netz GmbH oder in unserem Auftrag arbeitenden Dritten jederzeit eine Zufahrt zu unseren Maststandorten zu gewährleisten.</p> <p>Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN 50341-1, im Freileitungsbereich gewährleistet sein.</p> <p>Bäume mit einer großen Endwuchshöhe dürfen innerhalb der Leitungsschutzbereiche nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist.</p> <p>Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen dauerhaft ausreichenden Abstand zu den Leiterseilen einhalten.</p> <p>Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand der Leitungen (Abstand bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile) beträgt in jedem Fall 5,00 m.</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht.</p> <p>Eine Freischaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung ist aus unterschiedlichen Gründen nicht immer möglich. Ob eine Freischaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung für Arbeiten innerhalb des Leitungsschutzbereiches durchgeführt werden kann, ist bereits in der Planungsphase bei unserem fachverantwortlichen Mitarbeiter Herr Pascal Abel unter der Mobilfunknummer +49 1 70/9 53 16 33 zu erfragen.</p> <p>Der Verursacher hat sämtliche Kosten für entgangene Einspeisevergütungen der betroffenen EEG-Einspeiser, die mit einer Freischaltung in Verbindung stehen, zu tragen. Informationen zur möglichen Höhe der anfallenden Kosten erfragen Sie bitte unter dem Postfach Windenergie@ava-con.de.</p> <p>Während der Arbeiten im Kreuzungs- und Näherungsbereich der Hochspannungsfreileitung ist der Sicherheitsabstand nach DIN EN 50110-1 (VDE 0105 alt) zu beachten. Die daraus resultierende Höhenbeschränkung erfordert eine örtliche Einweisung und gegebenenfalls die Festlegung weiterer Sicherheitsmaßnahmen. Bitte setzen Sie sich dazu mindestens drei Wochen vor Baubeginn mit unserem oben genannten Mitarbeiter in Verbindung.</p> <p>Fernmelde: Die Anzahl sowie Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Fernmelde.</p> <p>Bei Fernmeldeleitungen wird ein Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der jeweiligen Leitungsachse benötigt. Über sowie unter einer betroffenen Fernmeldeleitung wird ein Schutzbereich von jeweils 1,00 m benötigt.</p> <p>Innerhalb des Leitungsschutzstreifens von Fernmeldeleitungen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeni-</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>veau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.</p> <p>Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb von Fernmeldeleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet.</p> <p>Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion von bestehenden Fernmeldeleitungen haben höchste Bedeutung und müssen deshalb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen in ihrem Bestand und Betrieb gewährleistet werden.</p> <p>Sollte es durch Ihre Maßnahme zu Leitungskreuzungen mit Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH kommen, so sind gegenseitige Beeinträchtigungen auszuschließen. Hierfür ist ein Gutachten auf Kosten des Verursachers zu erstellen das nachweisen muss, dass gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind.</p> <p>Leitungskreuzungen sind 1,00 m unter betroffenen Fernmeldeleitungen vorzunehmen. Bauarbeiten im Bereich von Leitungskreuzungen sind nur im Beisein eines fachverantwortlichen Mitarbeiters der Avacon Netz GmbH durchzuführen.</p> <p>Nach Abschluss der Bauarbeiten im Kreuzungsbereich mit Fernmeldeleitungen ist der Avacon Netz GmbH ein Bohrprotokoll / Lageplan der Leitungskreuzung auszuhändigen.</p> <p>Ferner dürfen innerhalb von Leitungsschutzbereichen betroffener Fernmeldeleitungen keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.</p> <p>Für den Fall, dass Fernmeldeleitungen durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind.</p> <p>Erdarbeiten innerhalb von Leitungsschutzbereichen dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>ausgeführt werden. Hierfür setzen Sie sich bitte mindestens drei Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme mit uns unter dem Postfach einsatzplanung_uebertragungsnetze@avacon.de in Verbindung.</p> <p>Für die tatsächliche Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) innerhalb des beigefügten Planwerkes kann keine Gewähr übernommen werden. Der Unternehmer hat sich durch eine geeignete Anzahl von Sicherheits-schachtungen über die Lage von Fernmeldeleitungen zu informieren.</p> <p>Anlage Lagepläne Leitungsschutzanweisung Merkblatt zum Schutz von Verteilungsanlagen</p>	

Anregungen von Bürgern

von drei Bürgern wurden Stellungnahmen vorgebracht.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Bürger 1	
<p>Das Flurstück 227/85, Flur 14 ist kein Wald mehr. Da wurde auf altes Kartenmaterial zurückgegriffen.</p> <p>Desweiteren ist mir unerklärlich, warum das Flurstück 226/85, Flur 14 als historisch besonders wertvoll zu erhaltene Fläche angesehen wird. Die Fläche wurde in den 1950er Jahren genauso abgetorft wie alle anderen Flurstücke der gleichen Fläche (227/85_ 228/86, 229/86, 230/86). Das ist auch vor Ort deutlich zu erkennen, da diese Flächen niedriger liegen als das Umland.</p>	<p>Das Flurstück 227/85, Flur 14 wird aus den Waldflächen herausgenommen.</p> <p>Das Flurstück 227/85 liegt nach Darstellung des Landschaftsrahmenplanes teilweise innerhalb naturhistorisch bedeutsamer Böden. Das Flurstück 226/85 liegt vollständig innerhalb dieser Kategorie und ist zusätzlich als naturnaher Boden dargestellt. Da es sich bei dieser Auswertung um eine Übernahme des Landkreises einer Auswertung des LBEG im Maßstab 1:50.000 handelt, ist die Darstellung nicht parzellenscharf. Die naturhistorisch bedeutsamen Böden werden zukünftig nicht mehr als Ausschlussflächen dargestellt. Die naturnahen Böden bleiben als Ausschlussflächen bestehen. Naturnahe Böden sind gekennzeichnet durch geringe anthropogene Veränderungen. Die Naturnähe von Böden ist bedeutend, da viele Bodeneigenschaften/-funktionen nur extrem langfristig oder gar nicht wiederherstellbar sind. Zudem sind diese naturnahen Böden in der Kulturlandschaft zunehmend selten. Dies bewirkt ihre besondere Schutzwürdigkeit. Sofern ein Interesse am Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf einer betreffenden Fläche besteht, ist im Einzelfall darzulegen, dass die Darstellung des LBEG nicht zutreffen.</p>
Bürger 2	
<p>das Ergebnis der Standortkonzepts für PV Freiflächenanlagen in der Gemeinde Rastede kann ich so nicht nachvollziehen.</p> <p>Die Mindestgröße von 10 ha zur Vermeidung von Flickenteppichen ist Unsinnig.</p> <p>Anlagen bis 10 ha sind im vorhanden Mittelspannungsnetz wesentlich besser zu integrieren und stoßen in der Bevölkerung eher auf Akzeptanz als Anlagen von 10- z.B. 40 ha.</p> <p>Eine Fläche im Moorgebiet die zusätzlich Landschaftsschutzgebiet ist sollte bevorzugt dafür geeignet sein!</p> <p>Eine Moorfläche mit errichteter Freiflächenanlage führt automatisch zu einer extensiv bewirtschafteten Fläche mit einer diversen und ursprünglichen Flora und Fauna.</p> <p>Abgesehen davon ist durch die extensive Nutzung auch mit einem erhöhtem Wasserspiegel zu rechnen.</p>	<p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen. Der Ausschuss für Klimaschutz und Umweltschutz verfolgt mit dieser Festlegung das Grundsatzziel die Bereiche, die für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Anspruch genommen werden zu reduzieren. Kleine Anlagen können in Abhängigkeit von der Betriebsgröße auch über eine mitgezogene Privilegierung gem. § 35 BauGB in Betriebsnähe errichtet werden.</p> <p>Der nebenstehenden Anregung wird nicht gefolgt. Es gilt laut Schutzverordnungen ein Bauverbot innerhalb der Landschaftsschutzgebiete, sodass diese schon aus rechtlichen Gründen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ausgeschlossen sind. Wie die Ergebniskarte zeigt, werden trotzdem große Moorgebiete als Gunstflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen dargestellt.</p>

<p>Nach der vertraglichen Nutzungszeitraum könnte eine Wiedervernässung vereinbart werden.</p> <p>Eine Errichtung von Freiflächenanlagen in Landschaftschutzgebieten widerspricht den Vorgaben nicht so sehr wie die Errichtung von Windkraftanlagen im Ipweyer Moor und würde vermutlich auch auf höhere Akzeptanz stoßen und wenige Schaden im Bauverlauf verursachen.</p> <p>Außerdem hat es einen Beigeschmack das Mitgliedern des Gemeinderats eine bevorzugte Behandlung und Quasi Vorabgenehmigung zur Errichtung einer Freiflächenanlagen erteilt wird.</p> <p>Es sollte doch einem sozialdemokratisch dominierenden Gemeinderat daran liegen kleinen ehemaligen Landwirtschaftsbetrieben mit schwer zu bewirtschaften Flächen eine Perspektive zu bieten anstatt Gutsherrentum zu fördern.</p>		<p>Nach Bundesgesetzgebung soll es ab 01. Februar 2023 eine Ausnahme des Bauverbotes innerhalb von Landschaftsschutzgebieten für Windenergieanlagen geben. Für andere bauliche Anlagen (wie Photovoltaik-Freiflächenanlagen) besteht das Bauverbot fort.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Bürger 3</p>		
<p>wir vertreten und beraten die UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG.</p> <p>Unsere Mandantin berichtete uns, dass sie mit Datum vom 19.08.2022 ihr Projekt zur Errichtung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen auf Ihrem Gemeindegebiet vorgestellt hatte.</p> <p>Die hierfür interessierende Fläche befindet sich auf den Flurstücken 25/1, 24, 23/1 und 23/2, Flur 35 der Gemarkung Rastede, siehe die Anlage zu dieser Stellungnahme.</p> <p>Die Fläche umfasst eine Gesamtgröße von 36,2 ha. Zwei der drei Flächeneigentümer, welche ihre Flächen für die Planung unserer Mandantin zur Verfügung stellen und hinter dieser Planung stehen leben in der Gemeinde Rastede.</p> <p>Es handelt sich bei dem Standort um eine landwirtschaftliche Fläche auf trockengelegten Moorböden, auf denen seit drei Generationen Landwirtschaft betrieben wird. Dazu wird auf den Flächen vornehmlich Gras und Heu für die Intensivtierhaltung gewonnen. Die Bewirtschaftung erfolgt unter teilweise intensiven Einsatz von Gülle, um den Futterertrag zu steigern. Dazu erfolgt eine Mahd auf den Flächen vier- bis fünfmal im Jahr.</p>		<p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Ausweislich Ihres Entwurfs des Standortkonzepts für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Erläuterungsbericht, Entwurf vom 10.10.2022), dort "Plan 6: Flächennutzungen V: Erholung" wird der Standort von "naturhistorisch bedeutsamen Böden" überlagert.</p> <p>Sie beziehen sich bei der Heranziehung und Ausweisung dieser Böden auf die "Arbeitshilfe des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes", welche für die betreffenden Böden eine Ausweisung als "Restriktionsflächen" empfehle. Sie gehen über diese Empfehlung jedoch hinaus und setzen die betreffenden Flächen als sog. "Ausschlussflächen" an, auch um damit, ausweislich Ihrer Begründung, eine "größere Steuerungswirkung des Konzeptes" zu erreichen.</p> <p>Es ist jedoch für uns nicht nachvollziehbar, auf welcher Grundlage welche Flächen den Status einer "naturhistorisch bedeutsamen Fläche" erhalten und warum sich dadurch eine Planung von Freiflächenphotovoltaik-Anlagen verbietet.</p> <p>Dies wird bezüglich der Fläche, welche für die Planung unserer Mandantin dienen soll, besonders plakativ, handelt es sich bei dieser, doch nachweislich vor allem um eine landwirtschaftlich genutzte und bewirtschaftete Fläche, auf welcher verstärkt auch Gülle zum Einsatz kommt, um die Erträge zu steigern, s.o..</p> <p>"Naturhistorisch bedeutsame Böden" umfassen laut Ihres Entwurfs des betreffenden Erläuterungsberichts "größere Flächen im Barghorner Moor und im Ipweger Moor" und stufen diese "als ungeeignet für Photovoltaik-Freiflächenanlagen" ein.</p> <p>Worin die Einstufung der Schutzwürdigkeit genau begründet wird, wird jedoch nicht näher erläutert. Dabei ist uns bekannt, dass das Land Niedersachsen etwa nur noch über sehr geringe, besonders schützenswerte Moorflächen verfügt.</p> <p>So heißt es etwa in "GeoBerichte 8 - Schutzwürdige Böden in Niedersachsen" des niedersächsischen "Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie" von 2019, S. 25 (mit Hervorhebungen durch uns):</p> <p>Naturnahe Moore</p>		<p>Die naturhistorisch bedeutsamen Böden wurden aus dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Ammerland 2021 entnommen. Zukünftig werden die als naturhistorisch und kulturhistorisch bedeutsamen Böden nicht mehr als Ausschlussflächen dargestellt. Eine weitergehende Recherche hat verdeutlicht, dass die Informationen über die Auswahl dieser Böden durch das LBEG nicht ausreichen, um einen Ausschluss von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu begründen.</p>
--	--	--

<p>Naturnahe Moore sind in Niedersachsen die Ausnahme. Moore mit moortypischer Vegetation findet man nur noch auf weniger als 1 % der Moorfläche. Die Mehrzahl der Hoch- und Niedermoore ist nicht mehr naturnah, sondern durch Entwässerung vererdet, d. h. der Torfkörper ist durch Sackung, Setzung und Torfmineralisation kompaktiert, und die Oberböden sind verändert. Darüber hinaus ist ein Teil der Hochmoore durch Kulturmaßnahmen stark verändert oder abgetorft. Auf einem Teil der industriell abgetorften Hochmoore werden auf der verbleibenden Torfschicht Wiedervernässungsmaßnahmen mit dem Ziel einer Renaturierung der Moorstandorte durchgeführt. Diese Standorte werden ebenfalls als schutzwürdige Böden betrachtet. Moore mit erhaltener natürlicher Schichtung erfüllen die Funktion als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte, wobei die Standorte umso wertvoller sind, je mächtiger und vollständiger ein Moorprofil erhalten geblieben ist. In der Kulissee werden hier vor allem die mächtigen Hochmoore ausgewiesen, die einen Moorkörper von mehr als 2 m Mächtigkeit aufweisen. Zwar ist mit einer Wiedervernässung weder die Vererdung noch die Setzung und Sackung aufzuheben, diese Störungen beziehen sich aber entweder nur auf den Oberboden oder führen allein zu einer Verdichtung des Unterbodens, ohne jedoch den geschichtlichen Informationsgehalt zu verlieren. Diese Böden sind unter bodenkundlichen, aber auch klima- und kulturhistorischen Gesichtspunkten schützenswert. An diesen Standorten lässt sich die Genese von Mooren nachvollziehen, die stark vom Klima und im Küstenbereich auch von der Meerestrans und -regression seit Beginn des Holozäns beeinflusst worden sind. Auch finden sich in den Torfschichten immer wieder Hinweise aus der Siedlungsgeschichte des nordwestdeutschen Raumes, z. B. Bohlenwege oder gar Moorleichen. Weiterhin stellen die mächtigen Moore einen wichtigen Stoffspeicher (u. a. für Kohlenstoff und Stickstoff) dar, den es zu schützen gilt. Weitere aufgrund ihrer Klimaschutzfunktion bedeutende Moorböden sind in der Kulissee der kohlenstoffreichen Böden in Niedersachsen erfasst. Auch diese Kulissee lässt sich im NI BIS®- Kartenserver abrufen.</p> <p>Bei der hier betreffenden Fläche handelt es sich nachweislich nicht um ein "naturnahes Moor", s.o..</p> <p>Sofern Sie, wie es darin heißt, das vorliegende Standortkonzept als Hilfsmittel "der Politik zur transparenten Bewertung von Projektanträgen nach vorabgestimmten Kriterien" heranziehen wollen, ist diese bewertende Dokumentation dringend notwendig, insbesondere dann, wenn es sich, wie hier, um Kriterien handelt, denen eine "Ausschlusswirkung" zukommen soll.</p>	<p>Im Standortkonzept werden die Flurstücke 25/1, 24, 23/1 und 23/2, Flur 35 der Gemarkung Rastede – entsprechend der Auswertung des LBEG – überwiegend als naturhistorisch bedeutsame Böden eingestuft. Eine Aussage über naturnahe Moore wird nicht getroffen.</p> <p>Aus dem vorliegenden Standortkonzept ergeben sich keine Rechtswirkungen. Das Standortkonzept ist anders als eine Windpotenzialstudie zu sehen, die – zumindest in der Vergangenheit – die Grundlage für eine Flächennutzungsplanänderung mit gemeindeweiter Ausschlusswirkung darstellt und auf dieser Ebene bei der Standortwahl ggf. einer gerichtlichen Prüfung standhalten muss. Anders als Windenergieanlagen sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Außenbereich zudem außerhalb der in § 35 (1) Nr. 8 BauGB definierten Kulissee keine privilegierten Anlagen nach § 35</p>
---	---

<p>Es wäre mit dem Standortkonzept sodann faktisch und mittelbar eine vorhabenbeschränkende Wirkung auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung verbunden, welche wiederum einen mittelbaren Eingriff in das Eigentumsrecht unserer Mandantin und ihrer Projektpartner darstellt bzw. zur Folge hat, welcher nicht zuletzt aus verfassungsrechtlichen Gründen einer hinreichenden Rechtsgrundlage und Begründung bedarf.</p> <p>Wir bitten daher um eine hinreichend nachvollziehbare Dokumentation der Ausweisung, welche belegt, welche Böden aus welchen Gründen einer Ausweisung als naturhistorisch bedeutsam erfahren. Sofern dafür eine lokale Geländeaufnahme notwendig ist, ist auch diese durchzuführen und müssen deren Ergebnisse zwingend in das städtebauliche Entwicklungskonzept aufgenommen werden.</p> <p>Es ist die o.g. Fläche, welche dem Vorhaben unserer Mandantin dienen soll, nochmal genauer zu untersuchen und abzuwägen, ob auf dieser Fläche konkret eine Freiflächen- Photovoltaik-Planung stattfinden soll.</p> <p>Hierbei ist auch § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) heranzuziehen.</p> <p>Darin heißt es: Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bundesverteidigung anzuwenden.</p> <p>Die aufgeführte Norm nimmt keine Eingrenzung ihres Adressatenkreises vor. Es handelt sich um unmittelbares Bundesrecht, welches auch auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung direkte Anwendung findet.</p> <p>Dies bedeutet, dass der Ausbau der Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien auch in Ihre Abwägung einzustellen ist und im Zweifel "mehr als weniger Flächen" für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auszuweisen sind.</p>	<p>BauGB. Das bedeutet, dass Eigentümer von Außenbereichsflächen außerhalb der gesetzlich definierten Kulisse weder ein Recht auf den Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage haben, noch einen Anspruch darauf, dass dieses Recht durch einen Bebauungsplan geschaffen wird. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die benannten Flurstücke auch bei Herausnahme des Belanges „naturhistorischer Böden“ aufgrund des Belanges „Als Landschaftsschutzgebiet schutzwürdiger Bereich“ vollständig innerhalb von Restriktionsflächen befinden.</p> <p>Eine Abwägung welche Kriterien als Ausschluss-, Restriktions- und Gunstflächen herangezogen werden, erfolgte im Rahmen der Erarbeitung des Standortkonzeptes. Für eine großflächige Inanspruchnahme von Restriktionsflächen müsste der Investor in einer Standortalternativenprüfung nachweisen, dass es nicht ausreichend besser geeignete Flächen gibt.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Rechtlich bindende flächenhafte Ausbauziele für die Gemeinde Rastede gibt es nicht. Bezieht man das niedersächsische Ausbauziel 15 GW installierte Photovoltaik-Leistung auf Freifläche bis 2040 zu erzielen (entspricht etwa 22.500 ha) auf die Flächengröße der Gemeinde Rastede im Vergleich zur Landesfläche, so müssten in der Gemeinde mindestens 58 ha Photovoltaik-Freiflächenanlagen errichtet werden. Die dargestellten Gunstflächen im Standortkonzept umfassen ein Vielfaches, sodass die Planung der Gemeinde der Erreichung der niedersächsischen Ausbauziele nicht entgegensteht.</p>
--	---

<p>Dies stellt wiederum die Handhabe des Kriteriums der "naturhistorisch bedeutsamen Böden" als "Ausschlusskriterium" in ein "besonderes Licht" und hat in der Konsequenz nach unserer Auffassung zur Folge, dass sich die Ausweisung als "Ausschlusskriterium" verbietet.</p> <p>Dabei geben wir nochmal zu bedenken, dass die Planung und Errichtung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen bekanntlich nur einen geringen Eingriff in die Bodensubstanz bedeutet.</p> <p>Mit der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen würde vielmehr die Abkehr von intensiver Grünlandbewirtschaftung in eine extensive Bewirtschaftung vorstattengehen.</p> <p>So wäre es nach Angabe unserer Mandantin möglich, auf den Flächen des zukünftigen Energieparks etwa Schafe weiden und Blühwiesen mit heimischen Kräutern und Pflanzen entstehen zu lassen, was bekanntlich einen außerordentlich positiven Effekt auf die örtliche Biodiversität haben würde. Außerdem könnte der Boden durch einen gezielten Humusaufbau weiterhin als natürlicher CO₂-Speicher dienen.</p> <p>Dies sind weitere erhebliche Aspekte, die positiv in die vorgenannte Abwägung einzustellen sind. Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung unserer o.g. Ausführungen.</p>		<p>Die Gemeinde Rastede hat sich aus den in der obigen Abwägung erläuterten Gründen dazu entschieden, die naturhistorisch bedeutsamen Böden von Photovoltaik-Freiflächenanlagen freizuhalten.</p>
--	--	---